



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel: (++43)-1-53115/2375

Fax: (++43)-1-53115/2616

DVR: 0000019

GZ 601.135/100-V/4/00

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde u.a. erlassen werden;

Entwurf eines Privatradiogesetzes

An

die Österreichische Präsidentschaftkanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER  
das Büro von Herrn StS MORAK  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den Unabhängigen Bundesasylsenat  
die Österreichischen Bundesforste AG  
die Gesellschaft „Österreichischer Bundesbahnen“  
die Post und Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

- 2 -

alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
das Institut für Rechtswissenschaft, Universität Klagenfurt  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die Österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
das Österreichische Helsinki Komitee  
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)

- 3 -

die Österreichische Rektorenkonferenz  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Österreichische Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE Daten  
den Österreichischen Bundesverband der Erzieher  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe Österreich  
alle Mitglieder der Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT)  
beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie  
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten  
den Österreichischen Rundfunk – Rechtsabteilung  
den Österreichischen Rundfunk - Generalintendanz  
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden  
den Verband österreichischer Privatradios  
die Austria Presse Agentur  
das International Press Institute  
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe  
die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften  
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik  
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und Politikwissenschaft  
die Österreichische Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung  
den Parlamentsclub der SPÖ  
den Parlamentsclub der ÖVP  
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen  
den Parlamentsclub der Grünen  
den Verband Freier Radios Österreich  
Herrn Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Wien,  
Herrn Univ.Prof. Dr. Walter BERKA, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg

- 4 -

Herrn Univ.Prof.Dr. Michael HOLOUBEK, Institut für Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität,  
Herrn Univ.Prof.Dr. Heinz WITTMANN, Verlag Medien und Recht  
die Privatrundfunkbehörde, z.Hd. der Vorsitzenden Dr. Barbara HELIGE  
die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, z.Hd. des  
Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Ernst MARKEL  
die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, z.Hd. des  
Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Ernst MARKEL  
das Frequenzbüro, z.Hd. Herrn DIng. PRULL  
die Sektion IV des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technik,  
z.Hd. Herrn Dr. Hermann WEBER  
die Wirtschaftskammer Österreich, z.Hd. Mag. Harald PFANNHAUSER  
die Telekom-Control-Kommission  
die Telekom-Control GmbH, z.Hd. Dr. OTRUBA  
die Telekom-Control GmbH, z.Hd. Dr. LEHOFER  
den Verband alternativer Telekombetreiber (VAT)  
das Büro von Frau StS ROSSMANN  
das Büro von StS Dr. WANECK  
das Büro von StS Dr. FINZ  
die Wirtschaftskammer Österreichs – Allgemeiner Fachverband des Verkehrs  
– z.Hd. Frau Dr. Alfreda BERGMANN-FIALA  
die ATV Privatfernseh-GmbH, z.Hd. Tillmann FUCHS  
das Bundesministerium für Justiz, Abteilung I/4 – Herrn Dr. Günther AUER  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung  
IV/3/TP – z.Hd. Mag. Thomas EGERMAIER  
den Compass-Verlag – z.Hd. Mag. Nikolaus FUTTER  
das österreichische Institut für angewandte Telekommunikation – z.Hd.  
Jürgen GANGOLY  
die NÖ Landesakademie, z.Hd. Dr. Ingrid GERETSCHLAEGER  
das Bundesministerium für Justiz, Abteilung I/2 – z.Hd. Dr. Christoph BRENN  
die ISPA, Internet Service Providers Austria  
die ISPA – z.Hd. Mag. Karl HITSCHMANN  
Herrn RA Dr. Georg ZANGER  
Frau RA Dr. Karin WESSELY  
Herrn Univ.Prof. Dr. Josef AICHER, Universität Wien – Juridicum  
Herrn Univ.Prof. Dr. Walter BARFUSS, Universität Wien – Juridicum

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage den  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über  
die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde u.a. erlassen  
werden sowie den Entwurf eines Privatradiogesetzes.

- 5 -

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

**20. November 2000**

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

- 6 -

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie erlassen wird, das Bundesverfassungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über die Einrichtung der „Kommunikations-Kommission Austria“ („KommAustria“) erlassen wird sowie das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Kartellgesetz und das Signaturgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

#### **Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie**

§ 1. (1) Die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie obliegen einer Regulierungsbehörde.

(2) Die Mitglieder der Regulierungsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Der Nationalrat ist befugt, die Vollzugstätigkeit der Regulierungsbehörde zu überprüfen, über alle Gegenstände der Vollzugstätigkeit Fragen an die Regulierungsbehörde zu richten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt.

(4) Der Geschäftsapparat der Regulierungsbehörde und die darin tätigen Bediensteten unterstehen nur den Weisungen oder Aufträgen der Mitglieder der Regulierungsbehörde.

(5) Die Dienstherrschaft des Bundes über die Mitglieder der Regulierungsbehörde und die im Geschäftsapparat tätigen öffentlichen Bediensteten übt der Vorsitzende der Regulierungsbehörde aus. In Dienstrechtsangelegenheiten ist ein Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes ausgeschlossen.

(6) Die nähere Regelung wird durch Bundesgesetz getroffen.

§ 2. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit xx. 2001 in Kraft.

- 7 -

**Artikel II****(Verfassungsbestimmung)****Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

*1. Art. 89 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.“

*2. Art. 89 Abs. 4 lautet:*

„(4) Für Wiederverlautbarungen gelten die Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140a die Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

*3. Im Art. 129b Abs. 3 wird die Wortfolge „auf Beschluss des unabhängigen Verwaltungssenates“ durch die Wortfolge „auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates oder eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses“ ersetzt.*

*4. Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes lautet:***„B. Unabhängige Verwaltungssenate des Bundes**

**Artikel 129c.** (1) Beschwerde bei den unabhängigen Verwaltungssenaten des Bundes kann erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat erkennt

1. in oberster Instanz in Asylrechtssachen;
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Rechtssachen gemäß Z 1.

(3) Der unabhängige Bundeskommunikationssenat erkennt

1. in oberster Instanz in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien, der Telekommunikation und der Informationstechnologie einschließlich Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, soweit diese Angelegenheiten ihm durch die einzelne Gebiete der Verwaltung regelnde Bundesgesetze zugewiesen werden;
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Rechtssachen gemäß Z 1.

**Artikel 129d.** (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(2) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes sind bei Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung auf die Mitglieder jährlich im Voraus zu verteilen; eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes in den Ruhestand treten. Im Übrigen dürfen sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates oder eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben werden.

(4) Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes müssen rechtskundig sein. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(5) Art. 89 gilt sinngemäß auch für die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes.

(6) Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen. Darin wird insbesondere geregelt, in welchen Angelegenheiten der unabhängige Verwaltungssenat des Bundes durch mehrere und in welchen Angelegenheiten er durch einzelne Mitglieder entscheidet.“

*5. Art. 133 Z 2 lautet:*

„2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung dem unabhängigen Bundeskommunikationssenat zusteht,“

- 8 -

6. In den Art. 139 Abs. 4 und 140 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck „von einem Gericht“ die Worte „, von einem unabhängigen Verwaltungssenat“ eingefügt.

7. In den Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 wird der Ausdruck „am Tage“ durch den Ausdruck „mit Ablauf des Tages“ ersetzt.

8. Art. 139a lautet:

**„Artikel 139a.** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag eines Gerichtes oder eines unabhängigen Verwaltungssenates, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Wiederverlautbarung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Wiederverlautbarung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Im Art. 144 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.“

10. In Art. 147 Abs. 2 erster Satz werden nach den Worten „diese Mitglieder“ die Worte „und Ersatzmitglieder“ eingefügt.

11. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Art. 147 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. August 1999 in Kraft. Art. 89 Abs. 1 und 4, Art. 129b Abs. 3, Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes, Art. 133 Z2, Art. 139 Abs. 4 und 5, Art. 139a, Art. 140 Abs. 4 und 5 und Art. 144 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. xx 2001 in Kraft.“



- 9 -

### Artikel III

## Bundesgesetz über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“)

### (KommAustria-Gesetz; KOG)

#### 1. Abschnitt

### Kommunikations-Kommission Austria

#### Aufgaben

§ 1. (1) Die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie werden der Kommunikations-Kommission Austria („KommAustria“) übertragen. Ihr Sitz ist Wien.

(2) Der KommAustria obliegt nach Maßgabe der ihr nach bundesgesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten:

1. die Herstellung eines fairen, chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs durch Sicherung eines fairen und diskriminierungsfreien Zuganges zu Kommunikationsinfrastruktur, Kommunikationsdiensten und Endkunden,
2. die Sicherung eines kostengünstigen Zuganges zu Kommunikationsdiensten und Inhalten für Endkunden (Verbraucher),
3. den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern,
4. die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, so ferne die missbräuchliche Ausübung durch Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunkveranstalter erfolgt und deren Verhalten Auswirkungen auf einen Markt hat, der der Regulierung der KommAustria unterliegt oder wenn durch eine missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung ein Markt von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunk betroffen ist,
5. die Erstellung von Gutachten im kartellgerichtlichen Verfahren,
6. die sektorspezifischen Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften zu vollziehen,
7. die Sicherung der Meinungsvielfalt, insbesondere im Hinblick auf Medienkonzentrationen,
8. die Gewährleistung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere des Jugend- und Konsumentenschutzes,
9. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Kommunikationsdienste,
10. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie,
11. die Tätigkeit als Sachverständiger vor anderen Behörden oder Gerichten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. „Kommunikationsnetz“, Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen; insbesondere sind dies, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen, Satellitenübertragungssysteme, feste (leitungs- und paketvermittelte einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Netze für die Übertragung von Rundfunksignalen, sowie Kabelrundfunknetze,
2. „Kommunikationsdienst“, die Übertragung und die Leitweglenkung (routing) von Signalen im Wege eines Kommunikationsnetzes gegen Entgelt; darunter fallen insbesondere Telekommunikationsdienste sowie Übertragungsdienste in Rundfunknetzen. Dienste, die Inhalte zur Übertragung auf einem Kommunikationsnetz anbieten, sind keine Kommunikationsdienste,
3. „Kommunikationsinfrastruktur“, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsnetzen – oder diensten zugeordnete Einrichtungen, zu denen der Zugang im Hinblick auf die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten zu gleichwertigen, wettbewerbsorientierten Bedingungen benötigt wird.

- 10 -

## **2. Abschnitt**

### **Einrichtung**

#### **Mitglieder**

§ 3. (1) Die Mitglieder der KommAustria sind der Präsident (Vorsitzende), drei geschäftsführende Mitglieder sowie neun weitere Mitglieder. Der Präsident und die geschäftsführenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die anderen Mitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.

(2) Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederernennung ist zulässig. Dem Vorschlag für die hauptberuflichen Mitglieder hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Die Ausschreibung ist vom Bundeskanzler zu veranlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Bundesregierung ist bei der Erstellung ihres Vorschlages für vier der in der Medienkommission nebenberuflich tätigen Mitglieder an Besetzungsvorschläge des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden, wobei der Hauptausschuss bei der Erstellung seiner Vorschläge auf das Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien Bedacht zu nehmen hat. Hinsichtlich eines weiteren in der Medienkommission nebenberuflich tätigen Mitgliedes ist die Bundesregierung an einen von den Ländern erstatteten Besetzungsvorschlag gebunden.

(3) Für jedes der nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle zu treten hat. Auf die Bestellung der Ersatzmitglieder findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung neuer Mitglieder fort.

#### **Unvereinbarkeit**

§ 4. (1) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes, ein Landesvolksanwalt, Bürgermeister sowie Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers dürfen der KommAustria und der KommAustria-GmbH nicht angehören. Ausgeschlossen sind weiters Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum ORF stehen, in einem Organ des ORF tätig sind, in einem Arbeits- oder Gesellschafterverhältnis, zu einem Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur oder -diensten stehen oder Personen, die in einem rechtlichen Naheverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der KommAustria in Anspruch nehmen oder von dieser betroffen sind oder Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(2) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der KommAustria darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die

1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
2. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(4) Die Mitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amte ausüben, unverzüglich dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft und Neubestellung**

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

1. bei Tod,
2. bei Verzicht,
3. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat,
4. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied (Ersatzmitglied) wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist,
5. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied (Ersatzmitglied) eine grobe Pflichtverletzung begangen hat,
6. mit der Feststellung der Vollversammlung, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 4 eingetreten ist.

(2) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus den Gründen gemäß Abs. 1 aus, so ist unter Anwendung des § 3 unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

- 11 -

(3) Im Fall der Neubestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) hat die Bundesregierung zu ihrem Vorschlag eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen. Die Bewerbungen für hauptberufliche Mitglieder auf Grund der Ausschreibung (§ 3 Abs. 2) sind der KommAustria zur Abgabe der Stellungnahme zu übermitteln. Die KommAustria hat die Stellungnahme unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### **Rechtsstellung der Mitglieder**

§ 6. (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie, entsprechend ihrem Aufwand, auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung nach Anhörung der KommAustria durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der KommAustria zu besorgenden Aufgaben festzusetzen und in angemessenen zeitlichen Abständen anzupassen ist.

#### **Qualifikation der Mitglieder**

§ 7. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen über eine einschlägige Berufserfahrung in Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen, verfügen und einschlägige juristische, ökonomische oder technische Kenntnisse aufweisen.

#### **Innere Einrichtung**

§ 8. (1) Die KommAustria wird in der Vollversammlung, in Kommissionen oder durch einzelne geschäftsführende Mitglieder tätig. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung der weiteren Sitzungen obliegt im Falle der Vollversammlung dem Präsidenten, im Falle der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden.

(2) Die Vollversammlung besteht aus dem Präsidenten und den Mitgliedern. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Die Vollversammlung entscheidet bei Anwesenheit des Präsidenten und aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung,
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichts der KommAustria und der KommAustria-GmbH,
3. Abgabe von Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich der KommAustria fallen,
4. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes und der Rechte der Generalversammlung der KommAustria-GmbH,
5. Abberufung von Mitgliedern gemäß § 5,
6. Festlegung der Gebühren und Beiträge gemäß § 23.

#### **Kommissionen**

§ 9. (1) Als Kommissionen werden eine Medienkommission, eine Infrastrukturkommission und eine Wettbewerbskommission eingerichtet. Die Medienkommission besteht aus sechs, die Infrastrukturkommission und die Wettbewerbskommission aus jeweils drei in diese Funktionen ernannten Mitgliedern. In jeder Kommission führt ein hauptberufliches Mitglied als geschäftsführendes Mitglied den Vorsitz.

(2) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines geschäftsführenden Mitglieds wird dieses durch ein vom Präsidenten bestimmtes anderes geschäftsführendes Mitglied vertreten.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission besorgt der jeweilige Kommissionsvorsitzende. Die laufenden Geschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung insbesondere jene Erledigungen, die der Vorbereitung einer Entscheidung oder Stellungnahme der KommAustria in den eine Kommission betreffenden Angelegenheiten dienen, die Einholung von für die Beschlussfassung erforderlichen Auskünften und Informationen, die Durchführung des notwendigen Schriftverkehrs mit Antragstellern, sonstigen Personen und Einrichtungen und die Erlassung von verfahrensleitenden Verfügungen soweit sie nicht verfahrensbeendend wirken.

(4) Die Kommissionen entscheiden bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.

#### **Zuständigkeit der Kommissionen**

§ 10. (1) Die nach bundesgesetzlichen Vorschriften der KommAustria zugewiesenen Aufgaben werden von den Kommissionen gemäß der Geschäftsordnung (§ 12) besorgt, soweit nicht die

- 12 -

Zuständigkeit der Vollversammlung, des Präsidenten, einzelner geschäftsführender Mitglieder oder der KommAustria-GmbH gegeben ist.

- (2) Der Medienkommission obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
1. Erteilung und Änderung von Zulassungen einschließlich der Frequenzuteilung von Rundfunkveranstaltern,
  2. Durchführung der Verfahren und Ausspruch über den Entzug der Zulassung von Rundfunkveranstaltern oder über die Untersagung von Rundfunkveranstaltungen,
  3. Verwaltung und Kontrolle von Anzeigen von Rundfunkveranstaltern,
  4. Erlassung von Verordnungen zur einheitlichen Kennzeichnung von Rundfunksendungen, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können,
  5. Behandlung von Beschwerden über Inhalte von Rundfunkprogrammen,
  6. Ahndung von Verwaltungsübertretungen von Rundfunkveranstaltern,
  7. Überwachung von Verhaltenspflichten im Bereich elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachter Dienste (Dienste der Informationsgesellschaft), so ferne die Verletzung nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.
- (3) Der Infrastrukturkommission obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
1. Sicherstellung und Festlegung von Bedingungen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder der Zusammenschaltung,
  2. Frequenzplanung und -verwaltung,
  3. Entscheidungen über Konzessionen sowie den Widerruf von Konzessionen im Bereich der Telekommunikation,
  4. Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit Umgehungsvorrichtungen für zugangskontrollierte Dienste,
  5. Wahrnehmung der nach dem Signaturgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Wettbewerbskommission obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
1. Wahrnehmung der Missbrauchsaufsicht nach dem 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes, soweit davon nicht Fragen des Zugangs zu Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder der Zusammenschaltung betroffen sind,
  2. Antragstellung nach dem Kartellgesetz,
  3. Erstellung von Gutachten und Empfehlungen zu Fragen der Beeinträchtigung der Medienvielfalt und der Marktbeherrschung durch Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Medienunternehmen oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur beteiligt sind,
  4. Entscheidungen zum Universaldienstfonds,
  5. Genehmigung von Entgelten,
  6. Genehmigung von Geschäftsbedingungen.

#### **Verstärkte Kommission**

§ 11. (1) Auf Antrag einer Kommission und nach Entscheidung des Präsidenten treten die Kommissionen im Einzelfall, wenn durch einen Geschäftsfall der Zuständigkeitsbereich zweier oder aller Kommissionen berührt wird, als Verstärkte Kommission zusammen. Die Verstärkte Kommission kann sich je nach Geschäftsfall aus zwei oder allen Kommissionen zusammensetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident. Der Präsident hat kein Stimmrecht.

(3) In folgenden Fällen treten jedenfalls die Medien- und die Infrastrukturkommission als Verstärkte Kommission zusammen:

1. Frequenzplanung für terrestrischen Rundfunk,
2. Entscheidungen bei Einspeisungsstreitigkeiten von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen.

(4) In folgenden Fällen treten jedenfalls die Infrastruktur- und Wettbewerbskommission als Verstärkte Kommission zusammen:

1. Feststellung der Marktmacht eines Anbieters, soweit sich daraus Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu Kommunikationsdiensten und Kommunikationsinfrastruktur und der Zusammenschaltung ergeben.
2. Wahrnehmung der Missbrauchsaufsicht nach dem 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes, soweit davon Fragen des Zugangs zu Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder der Zusammenschaltung betroffen sind.

(5) Entscheidungen der verstärkten Kommission werden bei Anwesenheit von jeweils mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kommission mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen getroffen.

- 13 -

### **Geschäftsordnung**

§ 12. (1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen und die Verteilung der Geschäfte auf die Kommissionen durch eine am Beginn jedes Kalenderjahrs festzulegende Geschäftsverteilung sowie die Einberufung und der Ablauf von Sitzungen der Vollversammlung und der Kommissionen näher zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) In der Geschäftsordnung sind den Kommissionen jedenfalls die ihnen in § 10 Abs. 2 bis 4 jeweils zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche zu übertragen.

(3) In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, dass bestimmte häufig auftretende oder besonders dringlich zu behandelnde Geschäftsfälle durch ein geschäftsführendes Mitglied erledigt werden können.

### **Präsident und Vizepräsident**

§ 13. (1) Der Präsident vertritt die KommAustria nach Außen. Er kann diese Zuständigkeit, insbesondere die Befugnis zur Genehmigung bestimmter Arten von Erledigungen, an geschäftsführende Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der vorübergehenden Verhinderung. Der Vizepräsident wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung aus dem Kreis der geschäftsführenden Mitglieder bestellt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neuer Präsident gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 zu bestellen. Bis zur Neubestellung übt der Vizepräsident die Funktion des Präsidenten aus.

(3) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken. Hierzu ist in der KommAustria-GmbH eine Evidenzstelle einzurichten, die die Entscheidungen in übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Entscheidungen und Empfehlungen der KommAustria sind umgehend in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

(4) Der Präsident weist die anfallenden Geschäftsstücke den Kommissionen gemäß der Geschäftsordnung zu. Lehnt eine Kommission ihre Zuständigkeit ab oder behauptet eine andere Kommission ihre Zuständigkeit, so hat über die Zuständigkeitsfrage auf Antrag eines geschäftsführenden Mitglieds der Präsident zu entscheiden.

### **Tätigkeitsbericht, Finanzbericht und parlamentarische Kontrolle**

§ 14. (1) Die KommAustria hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen sowie über ihre Finanzgebarung zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen, dem Bundeskanzler zu übermitteln und von diesem dem Nationalrat vorzulegen. Die Finanzgebarung der KommAustria ist vom Rechnungshof zu prüfen.

(2) Der Nationalrat ist befugt, die Vollzugstätigkeit der KommAustria zu überprüfen, über alle Gegenstände der Vollzugstätigkeit Fragen an den Präsidenten der KommAustria zu richten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt.

(3) Die Bestimmungen des § 91 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates sind auf das Fragerecht nach Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

### **Dienst- und Besoldungsrecht**

§ 15. (1) Nach der Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied der KommAustria ist, so ferne nicht bereits ein Dienstverhältnis zum Bund besteht, für die Dauer der Funktionsperiode ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund zu begründen.

(2) Wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 begründet, kommen § 4 Abs. 4 und § 34 VBG1948 nicht zur Anwendung. Hinsichtlich des Präsidenten schließt für den Bund der Bundeskanzler, für die übrigen hauptberuflichen Mitglieder der Präsident der KommAustria den Dienstvertrag ab.

(3) Die Diensthöhe des Bundes gegenüber den übrigen hauptberuflichen Mitgliedern der KommAustria wird vom Präsidenten ausgeübt.

(4) Der Präsident setzt die Zeit seines Erholungsurlaubes selbst fest. Er gibt den Zeitpunkt des Antrittes oder der Fortsetzung seines Erholungsurlaubes der Vollversammlung bekannt.

(5) Dem Präsidenten gebührt für die Dauer der Funktionsperiode ein Gehalt entsprechend 180 v.H., dem Vizepräsidenten 140 v.H., den übrigen hauptberuflichen Mitgliedern 120 v.H. des Fixgehaltens der Verwendungsgruppe A 1 Funktionsgruppe 9 nach dem Gehaltsgesetz 1956.

- 14 -

(6) Für hauptberufliche Mitglieder, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, finden § 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), § 15a (Versetzung in den Ruhestand), §§ 24 bis 35 (Grundausbildung), § 38 (Versetzung), §§ 39 bis 41 (Dienstzuteilung und Verwendungsänderung), §§ 41a bis 41f (Berufungskommission), §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung), §§ 138 und 139 (Ausbildungsphase, Verwendungszeiten und Grundausbildung) des BDG 1979 keine Anwendung.

- (7) §§ 91 bis 130 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass
1. der Disziplinaranwalt vom Präsidenten nach Anhörung der Vollversammlung bestellt wird,
  2. die Disziplinarkommission und der Disziplinarsenat die Vollversammlung der KommAustria ist und
  3. gegen Entscheidungen der Vollversammlung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

#### **KommAustria-GmbH**

§ 16. (1) Zur Unterstützung der KommAustria wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 100 Millionen Schilling gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Die Gesellschaft führt die Firma „KommAustria-GmbH“. Weitere Kapitalerhöhungen sind im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

(2) Die nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997, eingerichtete Telekom-Control GmbH wird im Wege der Verschmelzung (§ 96 GmbH-Gesetz) in die KommAustria-GmbH eingebracht.

- (3) Die KommAustria-GmbH hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria,
  2. Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung,
  3. Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie,
  4. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Leitlinien der KommAustria zu Fragen, die für die Entwicklung der Branchen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  5. Laufende Konsultation mit den beteiligten Branchen zu Fragen, die den Aufgabenbereich der KommAustria und der KommAustria-GmbH betreffen.

(4) Die KommAustria-GmbH hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der KommAustria die Erfüllung von deren Aufgaben zu ermöglichen.

(5) Die KommAustria-GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

(6) Die KommAustria-GmbH ist von der Körperschaftsteuer befreit.

#### **Aufträge und Aufsichtsrecht**

§ 17. (1) Die Tätigkeit der KommAustria-GmbH unterliegt der Aufsicht des Präsidenten der KommAustria. Das in der KommAustria-GmbH tätige Personal ist nur an die Aufträge des Präsidenten und der geschäftsführenden Mitglieder in deren Tätigkeitsbereich gebunden. Der Präsident übt die Diensthoheit über die in der KommAustria-GmbH tätigen öffentlich Bediensteten aus.

(2) Aufträge im Sinne des Abs. 1 sind an den Geschäftsführer der KommAustria-GmbH zu richten. Bei einander widersprechenden Aufträgen entscheidet der Präsident der KommAustria. Auf Verlangen des Geschäftsführers der KommAustria-GmbH oder eines Drittels der Mitglieder der KommAustria sind Aufträge unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die näheren Vorkehrungen für die Veröffentlichung sind von der KommAustria durch Verordnung zu regeln.

(3) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes an der KommAustria-GmbH und der Rechte der Generalversammlung (§ 34 ff GmbH-Gesetz) in der KommAustria-GmbH obliegen der Vollversammlung der KommAustria.

#### **Ersatz von Aufwendungen**

§ 18. (1) Für den Präsidenten, die hauptberuflichen Mitglieder sowie für der KommAustria-GmbH zugewiesene öffentlich Bedienstete hat die KommAustria dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

(2) Die KommAustria hat dem Bund die nach § 6 Abs. 3 für die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder anfallenden Kosten zu ersetzen.

- 15 -

### **Aufgaben der Unternehmensführung**

§ 19. Die Geschäftsführung der KommAustria-GmbH hat ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auch auf die Entwicklung der Branchen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie in Österreich Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Präsidenten der KommAustria mindestens jährlich schriftlich zu berichten. Der Präsident hat den Bericht dem Tätigkeitsbericht der KommAustria (§ 14) anzuschließen. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Präsidenten der KommAustria unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge über Änderung von Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit zu erstatten. Der Präsident hat solche Vorschläge unverzüglich der Vollversammlung der KommAustria vorzulegen.

### **Schlichtung**

§ 20. (1) Die KommAustria-GmbH hat in jenen Angelegenheiten, in denen eine Streitschlichtung durch die KommAustria bundesgesetzlich vorgesehen ist, die Streitteile in Streitfällen - soweit nicht die KommAustria zuständig ist - zu hören und den der Meinungsverschiedenheit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Lässt sich ein Streitteil in die Verhandlung nicht ein, so ist in der Niederschrift festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zustande gekommen ist. Von der Verhandlung sind auch Dritte zu verständigen, die von der Meinungsverschiedenheit betroffen sind. Diesen ist die Möglichkeit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.

(2) Die KommAustria-GmbH hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitteile hinzuwirken. Sie bestimmt das dabei einzuhaltende Verfahren. Wird einem Streitteil Akteneinsicht gewährt, ist § 17 Abs.3 AVG anzuwenden. Eine Schlichtung ist abzulehnen, falls sie zur Auffassung gelangt, dass eine Schlichtung nicht erfolgreich vorgenommen werden kann. Von der Ablehnung sind die Streitteile mit kurzer Begründung unverzüglich, jedenfalls aber binnen acht Tagen zu verständigen.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die KommAustria-GmbH noch vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist eine begründete Empfehlung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit abzugeben.

(4) Der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitteilen und der KommAustria ist je eine Abschrift hiervon zu übermitteln.

(5) Die KommAustria-GmbH hat Richtlinien zur Durchführung solcher Verfahren festzulegen. Diese sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

### **Kompetenzzentrum**

§ 21. (1) Der KommAustria-GmbH obliegt der Aufbau eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie.

(2) Die KommAustria-GmbH hat die Durchführung wissenschaftlicher Analysen zu Angelegenheiten, die mit den Aufgaben der KommAustria in Zusammenhang stehen, insbesondere über Fragen der Frequenzplanung und Frequenzoptimierung, den Einsatz neuer Technologien und Dienste sowie über Marktverhältnisse, zu veranlassen und durch geeignete Maßnahmen für die Zurverfügungstellung von Informationen für die Öffentlichkeit zu sorgen.

### **Kommunikationsbeirat**

§ 22. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der KommAustria, insbesondere in grundsätzlichen Fragen der Branchen Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Wettbewerbs, auf den Wirtschaftsstandort Österreich und auf die Bedürfnisse der Konsumenten sowie die Weiterentwicklung des Universaldienstes, wird bei der KommAustria ein Kommunikationsbeirat eingerichtet.

(2) Der Kommunikationsbeirat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden. Zu Mitgliedern dürfen nur Personen mit ausreichenden volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, sozialpolitischen, technischen und rechtlichen Erfahrungen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass jede der genannten Fachrichtungen jedenfalls durch ein Mitglied vertreten ist. Die Bundesregierung hat bei ihrem Vorschlag Besetzungsvorschläge von repräsentativen Berufsverbänden - oder Vertretungen der Branchen elektronische Medien und Printmedien, der Anbieter

- 16 -

von Telekommunikationsdiensten, Vertretern der Konsumenten und des Österreichischen Rundfunks einzuholen.

(3) Für die Tätigkeit im Kommunikationsbeirat gebühren der Ersatz der Reisespesen sowie Sitzungsgelder. Der Finanzbedarf ist von der KommAustria zu tragen.

(4) Der Kommunikationsbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Kommunikationsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die KommAustria-GmbH betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Kommunikationsbeirat kann Empfehlungen aussprechen, wobei Beschlüsse bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

### **Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel**

§ 23. (1) Zur Finanzierung der Aufgaben der KommAustria und der KommAustria-GmbH dienen Einnahmen aus Konzessionsgebühren und Finanzierungsbeiträgen.

(2) Zur Abdeckung der Aufwendungen hat die KommAustria durch Verordnung jährlich festzulegen:

1. die gemäß § 17 Abs. 1 TKG zu entrichtende Konzessionsgebühr,
2. Finanzierungsbeiträge.

(3) Finanzierungsbeiträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind von den Umsätzen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter, von Anbietern von Kommunikationsinfrastruktur und Kommunikationsdiensten unter Berücksichtigung und im Verhältnis zum jeweiligen Marktanteil des Unternehmens zu bemessen und einzuheben. Zur Berechnung des Unternehmensumsatzes sind Umsätze aus der Veranstaltung von Rundfunk, einschließlich des Programmentgelts (§ 20 RFG), Einnahmen von Kabelnetzbetreibern aus Gebühren für den Empfang von Rundfunksendungen, Umsätze aus dem Anbieten von Kommunikationsinfrastruktur oder von Kommunikationsdiensten heranzuziehen. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen soll nach Möglichkeit der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Regulierungsaufgaben entsprechen. Allfällige Überschüsse des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen.

(4) Die KommAustria hat hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge in der Verordnung nach Abs. 2 die für die Bemessung der Umsätze relevanten Märkte festzulegen. Sie hat weiters nach Umsatzzahlen gestaffelte Prozent/Promillesätze des Umsatzes festzulegen, die der Berechnung der von den Unternehmen zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge zu Grunde zu legen sind.

(5) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 ist den betroffenen Unternehmen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Die Unternehmen haben die Finanzierungsbeiträge gemäß der nach Abs. 2 erlassenen Verordnung selbst jeweils mit Jahresende zu berechnen und bis zum 15. Februar des folgenden Jahres unter Darlegung der der Berechnung zugrundeliegenden Daten an die KommAustria zu entrichten.

(7) Für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(8) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(9) Entscheidungen über Finanzmittel der KommAustria trifft die Vollversammlung. Für einzelne Angelegenheiten kann in der Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass solche Entscheidungen vom Präsidenten oder von geschäftsführenden Mitgliedern getroffen werden dürfen.

(10) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sowie von der KommAustria verhängte Geldstrafen fließen der KommAustria zu.

(11) Die Verwaltung der Finanzmittel der KommAustria obliegt der KommAustria-GmbH.

## **3. Abschnitt**

### **Wettbewerbsregulierung**

#### **Zuständigkeit**

§ 24. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung durch Anbieter von Kommunikationsdiensten oder



- 17 -

Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunkveranstalter Anwendung, so ferne deren Verhalten Auswirkungen auf einen Markt hat, der der Regulierung der KommAustria unterliegt oder wenn durch eine missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung ein Markt von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunk betroffen ist.

(2) Die Zuständigkeiten des Kartellgerichtes bleiben unberührt.

#### **Marktbeherrschende Unternehmer**

**§ 25.** (1) Marktbeherrschend im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager allein oder gemeinsam mit anderen

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine wirtschaftlich starke Stellung einnimmt, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Mitbewerbern, Kunden oder Verbrauchern zu verhalten; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, der Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, seine Kontrolle über den Zugang zu Endkunden, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

(2) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem anderen örtlich relevanten Markt

1. einen Anteil von mindestens 30 v.H. hat oder
2. einen Anteil von mehr als 5 v.H. hat und dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist oder
3. einen Anteil von mehr als 5 v.H. hat und zu den vier größten Unternehmern auf diesem Markt gehört, die zusammen einen Anteil von mindestens 80 v.H. haben, dann trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Verfügt ein Unternehmer auf einem Markt über eine marktbeherrschende Stellung, so kann davon ausgegangen werden, dass er auch auf einem benachbarten Markt eine marktbeherrschende Stellung besitzt, wenn die Verbindungen zwischen den beiden Märkten es gestatten, diese von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.

(4) Die besonderen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§§ 32 ff. TKG), BGBl. I Nr. 100/1997, bleiben unberührt.

#### **Missbrauchsaufsicht**

**§ 26.** (1) Die KommAustria hat von Amts wegen oder auf Antrag den beteiligten Unternehmern aufzutragen, die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen,

1. wenn die missbräuchliche Ausübung durch Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunkveranstalter erfolgt, so ferne deren Verhalten Auswirkungen auf einen Markt hat, der der Regulierung der KommAustria unterliegt oder
2. wenn durch eine missbräuchliche Ausübung ein Markt von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunk betroffen ist.

(2) Diese missbräuchliche Ausübung kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise, Tarife oder sonstiger Geschäftsbedingungen, wie insbesondere unangemessener Zahlungsfristen und Verzugszinsen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen, insbesondere der Weigerung von Anbietern von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur, Wettbewerbern oder sonstigen Nachfragern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen und zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbieten oder die sie für ihre eigenen Dienste oder für Dienste von Unternehmen, die mit ihnen in der in § 41 KartG beschriebenen Form verbunden sind, bereitstellen,
4. der an die Vertragschließung geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,
5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unter dem Einstandspreis oder den Selbstkosten; in diesem Fall trifft den marktbeherrschenden

- 18 -

Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis oder den Selbstkosten sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs.

(3) Die KommAustria kann Unternehmern, die gegen Abs. 1 verstoßen, von Amts wegen oder auf Antrag (§ 28) ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmer und durch den Missbrauch belasteten Dritten ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Vor einem solchen Schritt hat die KommAustria die Unternehmer aufzufordern, den beanstandeten Missbrauch innerhalb angemessener Frist abzustellen.

(4) Kommt der Unternehmer der Aufforderung gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht nach, hat die KommAustria auf Antrag (§ 28) eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für Maßnahmen der Missbrauchsaufsicht bescheinigt sind. Eine einstweilige Anordnung ist entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu erlassen. Gegen die einstweilige Anordnung kann binnen zwei Wochen Vorstellung bei der KommAustria erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, so ferne nicht die KommAustria auf Antrag im Einzelfall, nach Abwägung aller berührten Interessen Anderes ausspricht. Die KommAustria hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die einstweilige Anordnung tritt mit Rechtskraft der Entscheidung außer Kraft.

(5) Wenn ein Antrag auf Abstellung der missbräuchlichen Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung rechtskräftig abgewiesen wurde, hat die Partei, auf deren Antrag eine einstweilige Anordnung gemäß Abs. 4 erlassen wurde, der obsiegenden Partei für alle ihr durch die einstweilige Anordnung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat die KommAustria auf Antrag der obsiegenden Partei festzusetzen. Wenn feststeht, dass Schadenersatz gebührt, der Beweis über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Schadens aber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, so hat die KommAustria selbst diesen Betrag zu schätzen.

(6) Die KommAustria kann Unternehmern, die gegen Abs. 1 verstoßen, überdies Maßnahmen auftragen, durch die die marktbeherrschende Stellung abgeschwächt oder beseitigt wird, wenn

- a) Unternehmer ihre marktbeherrschende Stellung wiederholt missbraucht haben,
- b) die Missbräuche geeignet sind, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen, und
- c) zu erwarten ist, dass es ohne solche Maßnahmen zu weiteren Missbräuchen dieser Art kommen werde.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 6 sind insbesondere das bisherige Verhalten der Unternehmer, der Grad der Marktbeherrschung und die sonstigen Marktverhältnisse zu berücksichtigen.

(8) Bei der Erlassung von Aufträgen nach Abs. 6 sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der marktbeherrschenden Unternehmer einerseits und der vom Missbrauch betroffenen Unternehmer sowie des Interesses an der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt andererseits diejenigen Maßnahmen aufzutragen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziel führen.

(9) Wenn sich nach der Erteilung eines Auftrags nach Abs. 3 oder 6 die maßgeblichen Umstände ändern, kann die KommAustria von Amts wegen oder auf Antrag des marktbeherrschenden Unternehmers den Auftrag ändern oder aufheben.

(10) Die beteiligten Unternehmen haben der KommAustria sowie den von ihr herangezogenen Sachverständigen auf Verlangen die für die Vollziehung der Abs. 1 bis 9 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

### **Bußgelder**

**§ 27. (1) (Verfassungsbestimmung)** Die KommAustria kann gegen Unternehmer Geldbußen in der Höhe von eintausend bis zu einer Million EURO oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn v.H. des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr auf dem sachlich relevanten Markt erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich gegen Aufträge nach § 26 Abs. 3 und 6 verstoßen.

(2) Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Bußgelder fließen der KommAustria zu.

### **Antragsberechtigung**

**§ 28.** Zum Antrag nach § 26 sind berechtigt

- 19 -

1. Vereinigungen, die Konsumenteninteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das missbräuchliche Verhalten berührt werden,
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das missbräuchliche Verhalten berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das missbräuchliche Verhalten berührt werden.

#### **Entscheidungsveröffentlichung**

§ 29. Die KommAustria hat der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, die Entscheidung über die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Bescheid zu bestimmen.

#### **Kosten der Veröffentlichung**

§ 30. Nach der Veröffentlichung hat die KommAustria auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

### **4. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Erste Funktionsperiode**

§ 31. Abweichend von § 3 Abs. 2 gilt für die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Mitglieder der Wettbewerbskommission und der Infrastrukturkommission für jeweils ein Mitglied eine Funktionsperiode von vier Jahren, für ein weiteres Mitglied eine Funktionsperiode von fünf Jahren und für das dritte Mitglied eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Für die Medienkommission gilt für die erste Funktionsperiode nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für zwei Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren, für zwei weitere Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren und für zwei weitere Mitglieder eine Funktionsperiode von jeweils sechs Jahren. Die Dauer der ersten Funktionsperiode ist bei der Ernennung des Mitgliedes festzulegen. In der Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 ist auf die Dauer der Funktionsperiode jeweils hinzuweisen.

##### **Verwaltungsstrafen**

§ 32. Wer der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Gewährung der Einschau in Aufzeichnungen und Bücher nach § 23 Abs. 8 oder § 26 Abs. 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit Geldstrafe bis zu 58.000 EURO zu bestrafen.

##### **Verfahrensvorschriften**

§ 33. So ferne die Bundesgesetze, die von der KommAustria zu vollziehen sind, nichts anderes bestimmen, wendet die KommAustria das AVG, in Verwaltungsstrafsachen sowie bei der Verhängung von Bußgeldern gemäß § 27 das VStG und das VVG an.

##### **Rechtszug**

§ 34. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt wird (§ 26 Abs. 4), ist gegen Entscheidungen der KommAustria, einschließlich jener in Verwaltungsstrafsachen, die Berufung an den Unabhängigen Bundeskommunikationssenat zulässig.

##### **Verweisungen**

§ 35. Sofern in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

##### **Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria**

§ 36. Die KommAustria nimmt ihre Tätigkeit binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf.

##### **Inkrafttreten**

- § 37. (1) (**Verfassungsbestimmung**) § 27 Abs. 1 tritt mit xx 2001 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit xx 2001 in Kraft.
  - (3) Die für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen sind bis zum ...2001 zu treffen. Die Vorbereitung der dafür notwendigen Maßnahmen

- 20 -

können bereits vor dem ..... 2001 getroffen werden. Die vorbereitenden Maßnahmen hat der Bundeskanzler zu treffen.

(4) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, dem Bundeskanzler.

- 21 -

**Artikel IV****Änderung des Kabel- und Satelliten- Rundfunkgesetzes**

Das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk im Sinnes dieses Bundesgesetzes bedarf einer Zulassung durch die KommAustria (§ 1 KOG).“

2. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 13, § 30 Abs. 1, § 35, § 39 Abs. 1, Abs. 1 Z 3, § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

3. § 12 entfällt.

4. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der KommAustria getroffen werden.“

5. In § 30 Abs. 1, § 44, § 45 und § 48 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ bzw. „Kommission“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

6. In § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

7. § 43 lautet:

„§ 43. Die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz obliegt der KommAustria, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.“

8. § 45 Abs. 4 entfällt.

9. § 46 Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 46. (1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die KommAustria das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabel-Rundfunkveranstaltung, einzuleiten.

(2) Die KommAustria hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die KommAustria

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der KommAustria festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und der KommAustria darüber zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Kabel- oder Satelliten-Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabel-Rundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

(4) Die KommAustria hat eine Kabel-Rundfunkveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 jedenfalls bis zu einer Dauer von fünf Jahren zu untersagen, wenn bei der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 bewusst unrichtige Angaben gemacht wurden.“

10. § 47 Abs. 6 lautet:

„(6) Verwaltungsstrafen sind durch die KommAustria zu verhängen.“

11. § 50 lautet:

„§ 50. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr xx/2001 anhängige Verfahren sind von der KommAustria fortzuführen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.“

- 22 -

*12. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 7, § 8 Abs. 1, 2 und 4 § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 13, § 16 Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 35, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und Abs. 1 Z 3, § 40 Abs. 1, § 43, § 44, § 45, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47 Abs. 6, § 48, § 49 Abs. 4, § 50 und § 51 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit xx 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 12 und § 45 Abs. 4 außer Kraft.“

- 23 -

## Artikel V

### Änderung des Rundfunkgesetzes

Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der KommAustria getroffen werden.“

2. In § 3a Abs. 3 wird die Wortfolge „Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes“ im vorletzten Satz sowie das Wort „Kommission“ im letzten Satz durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

3. § 25 lautet:

„§ 25. Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der KommAustria, die über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet die KommAustria über Einsprüche gemäß § 18 Abs. 6.“

4. § 26 entfällt.

5. In § 27 Abs. 1 und 5 sowie in §§ 29, 29a Abs. 4, 30 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Kommission“ durch den Ausdruck „KommAustria“ ersetzt.

6. § 28 und § 29 Abs. 5 entfallen.

7. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 anhängige Verfahren sind von der KommAustria (§ 1 KOG) fortzuführen.“

8. Der bisherige Text des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. (2) wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der § 2a Abs. 3, § 3a Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 1 und 5, § 29, § 29a Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 und § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit xx 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 26, § 28 und § 29 Abs. 5 außer Kraft.“

- 24 -

## Artikel VI

### Änderung des Fernsehsignalgesetzes

Das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen, BGBl. I Nr. 50/2000, wird wie folgt geändert:

1. §§ 7 bis 9 lauten:

#### „Streitschlichtung

§ 7. (1) Jeder von § 3 Abs. 2 und §§ 4 bis 6 Betroffene kann im Falle von Streitigkeiten zur Schlichtung die Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Als Schlichtungsstelle fungiert die KommAustria-GmbH.

(3) Die KommAustria kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem 3. Abschnitt des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria, BGBl. I Nr. XX/2000 angerufen werden.

#### Strafbestimmungen

§ 8. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß § 2 und 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

#### Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung ist hinsichtlich der §§ 2, 3 und 8 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, im Übrigen der Bundeskanzler betraut.“



- 25 -

## Artikel VII

### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl.Nr. 100/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung der Konzession anfallen, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist von der KommAustria (§ 1 KOG) durch Verordnung festzulegen.“

2. § 17 Abs. 2 entfällt.

3. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Konzessionsgebühr fließt der Regulierungsbehörde zu.“

4. § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben gemäß Abs.1 sind, soweit es sich um Frequenzen handelt, die im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs.2) für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, von der KommAustria (§ 1 KOG) wahrzunehmen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem 11. Abschnitt.“

5. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Frequenz darf nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde oder die Regulierungsbehörde in Betrieb genommen werden (Betriebsbewilligung). Die Frequenzzuteilung dafür hat nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren zu erfolgen. Sofern Abs. 3a, Abs. 4 und Abs. 4a nicht anderes bestimmen, hat die Frequenzzuteilung durch die Fernmeldebehörde im Rahmen der Bewilligungserteilung gemäß § 78 zu erfolgen.“

6. § 49 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan (§ 48 Abs. 2) für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, erfolgt durch die Regulierungsbehörde.“

7. § 78 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über Anträge gemäß § 78 hinsichtlich Funksendeanlagen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.“

8. § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Verordnung gemäß Abs. 2 für Frequenzen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, ist von der Regulierungsbehörde zu erlassen. In diesen Fällen ist auch das Verfahren nach Abs. 3 von der Regulierungsbehörde durchzuführen.“

9. § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind bei Bewilligungen im Bereich des terrestrischen Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen.“

10. § 82 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Aufgaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind bei Bewilligungen im Bereich des terrestrischen Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunks von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen. Die Erklärung gemäß Abs. 6 und die Anzeigen gemäß Abs. 7 und Abs. 8 haben in diesen Fällen gegenüber der Regulierungsbehörde zu erfolgen.“

11. § 108 samt Überschrift lautet:

#### **„Regulierungsbehörde**

**§ 108.** Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kommunikations-Kommission Austria (KommAustria, § 1 KOG, BGBl. I Nr. xx/200x) und die KommAustria-GmbH (§ 16 KOG, BGBl. I Nr. xx/200x). Die KommAustria hat sämtliche Aufgaben, die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die KommAustria-GmbH zuständig ist.“

12. § 109 samt Überschrift lautet:

**„Aufgaben der Komm Austria-GmbH**

**§ 109.** (1) Die KommAustria-GmbH führt unbeschadet der ihr durch andere Bundesgesetze übertragenen Aufgaben die Streitschlichtungsverfahren gemäß § 66 und § 116 durch.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt unberührt.“

13. § 106 Abs. 5 Z 1 entfällt.

14. Die §§ 110 bis 115 entfallen.

15. In § 116 Abs. 1 lauten die ersten beiden Sätze:

„(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungstreitigkeiten, die mit dem Anbieter eines Telekommunikationsdienstes, insbesondere des Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen. Diese hat sich zu bemühen, innerhalb angemessener Frist eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.“

16. Die §§ 117 bis 123 entfallen.

17. Im Telekommunikationsgesetz wird der Ausdruck „Telekom-Control GmbH“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

18. Im Telekommunikationsgesetz wird jeweils der Ausdruck „Telekom-Control-Kommission“ durch den Ausdruck „Regulierungsbehörde“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

19. Dem § 125 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Verfahren, die nach Ablauf von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, sind von der gemäß § 108 zuständigen Regulierungsbehörde fortzuführen. Die Funktionen der Regulierungsbehörde haben bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH wahrzunehmen. Diese Funktionen gehen mit Ablauf von zwei Monaten auf die gemäß § 108 zuständige Regulierungsbehörde über.“

20. Dem §128 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der § 17 Abs. 1, Abs. 3, § 47 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 3a, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 5, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 9, § 108, § 109, § 116 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit xx 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten § 17 Abs. 2, § 106 Abs. 5 Z 1, §§ 110 bis 115 sowie §§ 117 bis 123 außer Kraft.“

- 27 -

### **Artikel VIII**

#### **Änderung des Zugangskontrollgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz – ZuKG), BGBl. I Nr. 60/2000, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Verwaltungsstrafen sind von der KommAustria zu verhängen.“

- 28 -

**Artikel IX****Änderung des Kartellgesetzes**

Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 600/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit es sich um das Verhalten eines Unternehmens im Sinne des § 42c Abs. 1 oder eines Anbieters von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur handelt.“

2. In § 42a Abs. 5 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichtete KommAustria, soweit an dem Zusammenschluss Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur beteiligt sind.“

3. In § 42b Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 44)“ die Wortfolge „und soweit an dem Zusammenschluss Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur beteiligt sind, die gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichtete KommAustria“ eingefügt.

4. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit an einem Verfahren Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur beteiligt sind, hat die KommAustria Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller ist.“

5. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit in Fällen der Missbrauchsaufsicht (§ 35) oder der Prüfung von Zusammenschlüssen gemäß § 42c Unternehmen im Sinne des § 42c Abs. 1 oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur betroffen sind, ist anstelle des Gutachtens des Paritätischen Ausschusses ein Gutachten der gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichteten KommAustria einzuholen. Abs. 2 und 3 sowie § 46, § 47 und § 118 Abs. 1 Z 3 bis 4 sind sinngemäß abzuwenden.“

6. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a. Das Kartellgericht kann die Behandlung einer Angelegenheit ablehnen, wenn in dieser Angelegenheit bereits ein Verfahren vor der gemäß BGBl. I Nr. xx/2001 eingerichteten KommAustria anhängig ist und diese ihre Zuständigkeit angenommen hat oder die Angelegenheit bereits von der KommAustria entschieden wurde.“

7. Dem § 144 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Die Bestimmungen der § 37, § 42a Abs. 5, § 42b Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 49 Abs. 5, § 52a und § 144 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit xx 2001 in Kraft.“

- 29 -

## **Artikel X**

### **Änderung des Signaturgesetzes**

Das Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, wird geändert wie folgt:

1. *In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Telekom-Control-Kommission (§ 110 TKG)“ durch die Wortfolge „KommAustria (§ 1 KOG)“ ersetzt.*
2. *In § 13 Abs. 4 sowie in § 15 Abs. 1 bis 5 wird jeweils die Bezeichnung „Telekom-Control GmbH“ durch den Ausdruck „KommAustria-GmbH“ ersetzt.*
3. *Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:*  
*„(3) Die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 1 bis 5 und § 27 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit xx. 2001 in Kraft.“*

- 30 -

## ENTWURF

### VORBLATT

**Problem:**

Die Trennlinien zwischen den Märkten audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie verschwinden zusehends. Diese Entwicklung im Kommunikationssektor wird unter dem Schlagwort „Konvergenz“ zusammengefasst. Darunter wird einerseits die technologische Konvergenz, d.h. das Zusammenwachsen von verschiedenen Netzplattformen und das Entstehen multifunktionaler Endgeräte, andererseits die zunehmende Verschränkung von Medien - und Telekomindustrie bzw. das zunehmende Verschwinden der Unterscheidung zwischen klassischen Formen der Individual- und Massenkommunikation verstanden. Um diese Entwicklungen nicht zu behindern, sondern zu fördern, müssen auch die Regulierungsinstrumente der Marktentwicklung Rechnung tragen. Derzeit sind die Regulierungsaufgaben im Bereich Telekommunikation und Rundfunk auf mehrere Behörden verteilt, was eine kohärente Regulierung im Bereich der Konvergenz erschwert.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, ausgesprochen, dass die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde nach dem Regionalradiogesetz verfassungswidrig war. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zufolge dürfen die Aufgaben der Privatrundfunklizenzvergabe nicht einer Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG übertragen werden. Im Lichte dieses Erkenntnisses bedarf es einer Neuregelung der Einrichtung der Lizenzbehörde für privaten Rundfunk.

**Lösung:**

Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde, die die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie übernimmt.

**Alternativen:**

Beibehaltung des bisherigen Behördensystems, wobei die Agenden der Privatrundfunkbehörde jedenfalls einer neu zu schaffenden Behörde übertragen werden müssten.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde dient der Bündelung von Zuständigkeiten im Sinne einer einzigen Anlaufstelle für die betroffenen Unternehmen. Die Behörde wird „Know-how“-Träger zur Unterstützung der weiteren Marktentwicklung im Bereich Medien und Telekommunikation in Österreich sein sowie für einen fairen und chancengleichen Wettbewerb sorgen.

**Kosten:**

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde soll aus umsatzbezogenen Finanzierungsbeiträgen der Unternehmen der Medien - und Telekommunikationsbranche erfolgen. Die KommAustria-GmbH, die die Funktion des Geschäftsapparats der Regulierungsbehörde (Kommunikations-Kommission Austria, KommAustria) übernehmen soll, wird mit einem Stammkapital von 100 Millionen Schilling ausgestattet. Die bisher bestehende Telekom-Control GmbH, mit einem Stammkapital von 50 Millionen Schilling, wird im Wege der Verschmelzung in die KommAustria-GmbH eingebracht. Die Kosten für die Mitglieder der KommAustria und die in der KommAustria-GmbH tätigen öffentlich Bediensteten werden

- 31 -

dem Bund refundiert. Die Kosten des Bundeskommunikationssenates in der Höhe von 15 Mio. Schilling jährlich sind vom Bund zu tragen.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen des B-VG, die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie und die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen im KommAustria-Gesetz ist gemäß Art. 44 Abs.1 B-VG eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich.

**EG-Rechtskonformität:**

Im Bereich des Telekommunikationsrechtes sieht das Gemeinschaftsrecht die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde vor. Im Bereich Rundfunkrecht gibt es diesbezüglich keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

- 32 -

## ERLÄUTERUNGEN

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung:

- 1.1 Bisher werden die Regulierungsaufgaben in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk von einer Vielzahl von Behörden wahrgenommen. Zum Einen für den Bereich privater Hörfunk von der nach dem Regionalradiogesetz eingerichteten Privatrundfunkbehörde und der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, für den Kabel- und Satellitenrundfunkbereich durch die Privatrundfunkbehörde und die Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes sowie die Rechtsaufsicht über den ORF durch die nach dem Rundfunkgesetz eingerichtete Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes und im Bereich Telekommunikation durch die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH, die nach dem Telekommunikationsgesetz eingerichtet sind.
- 1.2 Mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Einrichtung der Privatrundfunkbehörde gemäß § 13 Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997 und BGBl. I Nr. 2/1999 verfassungswidrig war. Dem Erkenntnis ist zu entnehmen, dass die Übertragung der Aufgabe der Vergabe von Privatrundfunkbewilligungen an eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.
- 1.3 Auf den Märkten audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie findet zurzeit ein rapider Veränderungsprozess hin zu einem Zusammenwachsen dieser Märkte statt. Die Marktentwicklung geht in Richtung einer technologischen Konvergenz, d.h. einer Austauschbarkeit der Übertragungsnetze und der Endgeräte (vgl. Grünbuch der Europäischen Kommission vom 3.12.1997: Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen, KOM (97) 623). Die zunehmende Verwendung von digitalen Technologien schafft eine Basis für die Integration von Telekommunikation, Rundfunk und Informationstechnologie. So ist es mittlerweile möglich, die verschiedensten Inhalte – sei es Ton, Wort, Bild – über verschiedene Infrastrukturen zu übertragen und mittels verschiedener Endgeräte zu konsumieren. Die bisherigen Marktstrukturen im Bereich audiovisuelle Medien und Telekommunikation verändern sich durch die fortschreitende Zusammenführung von Unternehmen der Telekom- und der Rundfunkbranche im Wege von Zusammenschlüssen. Jüngst erfolgte internationale Fusionen belegen diesen Trend. Auch in Österreich gibt es vermehrt Kooperationen zwischen Medien- und Telekommunikationsunternehmen. Eine Reihe neuer so genannter „Multimediendienste“ die die traditionelle Abgrenzung zwischen Individual- und Massenkommunikation bzw. Rundfunk und Telekommunikation verschwimmen lassen, werden angeboten (z.B. Video on Demand, Web-TV etc.). All diese Entwicklungen werden mit dem Schlagwort Konvergenz umschrieben. Diesem Zusammenwachsen (Konvergenz) der Märkte, Dienste und Technologie im Bereich audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie steht im Bereich der Regulierung eine oben bereits beschriebene Vielzahl von Behörden gegenüber, deren Zuständigkeitsbereiche sich je nach verwendeter Technologie abgrenzen. Mit zunehmender Konvergenz der Technologie wird diese Abgrenzung jedoch unmöglich. Dieser Entwicklung Rechnung tragend hat die Europäische Kommission bereits Richtlinienvorschläge für einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, KOM (2000) 393, der eine gemeinsame Regelung sowohl von Rundfunk - als auch Telekommunikationsinfrastruktur vorsieht, unterbreitet.

Um der Entwicklung auf den Märkten, insbesondere der Tendenz zur Marktkonzentration aufgrund von Zusammenschlüssen oder dem Auftreten von marktbeherrschenden Stellungen entgegen zu wirken, bedarf es im Bereich der Konvergenz einer verstärkten Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, besonders über jene Unternehmen, die durch ihren Zugang zur Infrastruktur, insbesondere den so genannten „Gate-Keepern“ (Übertragungsnetze und dazugehörigen Einrichtungen, z.B. set-top-boxen) einen Marktvorteil besitzen.



- 33 -

1.4 Es sprechen gewichtige Argumente dafür, die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie einer einzigen unabhängigen Regulierungsbehörde zu übertragen und damit nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ eine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen und eine verbesserte Koordination der Regulierungstätigkeit im Bereich der Konvergenz herbei zu führen. Durch die Zusammenführung der Bereiche Lizenzvergabe und Frequenzplanung im Rundfunkbereich in einer Behörde wird die von der Praxis als Schwäche des bisherigen Systems empfundene Zweiteilung im Hörfunkbereich in eine rundfunkrechtliche und eine fernmelderechtliche Bewilligung beseitigt.

## **2. Regelungstechnik und Inhalt:**

Der vorliegende Entwurf enthält ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation- und Informationstechnologie, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Regulierungsbehörde unabhängig ist und deren Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind bzw. nur der Kontrolle durch den Nationalrat unterliegt. Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält weiters ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikations-Kommission Austria (KommAustria), mit dem nähere Bestimmungen organisatorischer Art über die Einrichtung der unabhängigen Regulierungsbehörde getroffen werden und mit dem der Regulierungsbehörde Aufgaben der Wettbewerbsregulierung übertragen werden sowie die notwendigen Anpassungen, des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, des Rundfunkgesetzes, des Fernsehsignalgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, des Zugangskontrollgesetzes, des Kartellgesetzes, des Signaturgesetzes und eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes mit dem ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat als Kontrollinstanz zur Gewährleistung eines effektiven und schnellen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der KommAustria eingerichtet wird. Auf Grund der Vielzahl der zu ändernden gesetzlichen Bestimmungen war eine „Sammelnovelle“ notwendig.

## **3. Kompetenz:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung von Regelungen wie sie in Art. III bis X des vorliegenden Entwurfes enthalten sind, gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („... Fernmeldewesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). Zur Frage der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen zur Wettbewerbsregulierung ist auf die Erläuterungen zum Kartellgesetz (473. BlgNR, XIII. GP, S. 25 f) zu verweisen.

## **4. Besondere Erfordernisse im Rahmen der parlamentarischen Behandlung:**

Der vorliegende Entwurf enthält ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie (Art. I), das gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Kommunikations-Kommission Austria (Art. III) enthält eine Verfassungsbestimmung, mit der der Regulierungsbehörde die Einhebung von Bußgeldern übertragen wird (§ 27 KOG). Der Entwurf enthält weiters eine Änderung des B-VG (Art. II) mit der unabhängige Verwaltungssenate des Bundes, insbesondere ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat, errichtet werden. Diese Bestimmungen sind dem Verfahren nach Art. 44 Abs. 1 B-VG unterworfen. Die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung wird durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.

## 5. Kosten:

- 5.1 Im Bereich Rundfunkregulierung wurden für die bestehenden, beim Bundeskanzleramt eingerichteten, Behörden (Privatrundfunkbehörde, Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes und zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes sowie Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes) im Jahr 2000 1,9 Millionen Schilling für Sitzungsgelder, Reisekosten und Barauslagen budgetiert.

Im Frequenzbüro im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sind ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 sowie zwei Beamte der Verwendungsgruppe A 2 mit Aufgaben der Rundfunkfrequenzplanung- und -verwaltung befasst (Stand: Oktober 2000).

Die Kosten für Sitzungsgelder der Telekom-Control-Kommission belaufen sich auf 1,4 Millionen Schilling jährlich.

Die Telekom-Control GmbH beschäftigt derzeit 57 Mitarbeiter (Stand: Oktober 2000). Die Personalkosten beliefen sich laut Tätigkeitsbericht im Jahr 1999 auf rund 45 Millionen Schilling. Der sonstige betriebliche Aufwand belief sich im Jahr 1999 auf rund 28 Millionen Schilling.

- 5.2 Durch die Neuorganisation der Regulierungsaufgaben in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk und die Einrichtung einer gemeinsamen Regulierungsbehörde und eines gemeinsamen Geschäftsapparates sowie einer Kontrollinstanz ist voraussichtlich mit folgenden Kosten zu rechnen:

Für die hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria (Präsident und drei geschäftsführende Mitglieder) ist mit Personalkosten von rund 11 Millionen Schilling jährlich zu rechnen. Durch die Verkleinerung der Spruchkörper und die Zusammenlegung von Behörden wird sich kein Mehraufwand an Sitzungsgeldern für die nicht hauptberuflich tätigen Mitglieder ergeben, sodass mit den bisher budgetierten zusammengerechneten Ansätzen (Rundfunkbehörden: 1,9 Mio. Schilling; Telekom-Control-Kommission: 1,4 Mio. Schilling), auch unter Einrechnung der bei der neu geschaffenen Wettbewerbskommission anfallenden Sitzungsgelder, das Auslangen gefunden werden kann.

Das Stammkapital der KommAustria-GmbH soll zur Hälfte durch die Verschmelzung der Telekom-Control GmbH und zur Hälfte (50 Mio. Schilling) durch den Bund aufgebracht werden.

Zusätzlich zu den bisher im Bereich Telekomregulierung in der Telekom-Control GmbH tätigen Mitarbeitern besteht durch die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die KommAustria in den Bereichen Frequenzplanung für Rundfunk, Rundfunkregulierung und Wettbewerbsregulierung voraussichtlich ein Personalbedarf von 20 neuen Mitarbeitern, die sich in der KommAustria-GmbH auf die Tätigkeitsbereiche Technik, Recht, Volks- und Betriebswirtschaft bzw. sonstiges Personal verteilen werden. Die auf Grundlage der derzeitigen Personalkosten der Telekom-Control GmbH geschätzten zusätzlichen Personalkosten werden voraussichtlich rund 18 Millionen Schilling jährlich betragen.

Dazu kommen noch auf Grundlage der derzeitigen betrieblichen Aufwendungen der Telekom-Control GmbH geschätzte 15 Millionen Schilling jährlich für sonstige betriebliche Aufwendungen, die mit der Errichtung der KommAustria-GmbH und der Einrichtung der KommAustria sowie deren laufender Tätigkeit verbunden sind.

Die Finanzierung der oben genannten Beträge soll, bis auf die Aufbringung der Hälfte des Stammkapitals der KommAustria-GmbH, durch die von den betroffenen Branchen nach § 24 KOG eingehobenen Finanzierungsbeiträge und Konzessionsgebühren erfolgen. Die Personalkosten für die hauptberuflichen Mitglieder und die Kosten für die nicht hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria sowie für die in der KommAustria-GmbH tätigen öffentlich Bediensteten soll zwar vorerst der Bund tragen. Diese Kosten werden dem Bund aber durch die KommAustria refundiert (§ 18 KOG).

Die Finanzierung des mit diesem Bundesgesetz eingerichteten Bundeskommunikationssenates soll aus dem Bundesbudget erfolgen. Die Personalausgaben und der Sachaufwand des Bundeskommunikationssenates werden unter der Annahme, dass nicht mehr als drei Mitglieder und 2 sonstige Bedienstete zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden und unter Heranziehung der Ausgaben des UBAS als Vergleichsmaßstab voraussichtlich 15 Millionen Schilling nicht überschreiten.

- 35 -

## B. Besonderer Teil

### Zu Art. I:

#### Zu § 1:

##### Zu Abs. 1:

Nach der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G175-266/99-17) darf die Verwaltungsführung nur in eingeschränktem Umfang an unabhängige weisungsfreie Behörden, die nicht der Leitungs – und Weisungsbefugnis der obersten Organe der Vollziehung und der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, übertragen werden. Dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zufolge sind dem einfachen Bundesgesetzgeber bei der Einrichtung weisungsfreier, unabhängiger Behörden verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Die Übertragung der Verwaltungsführung in derart weiten Bereichen, wie sie die Sektoren audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie darstellen, kann daher nach dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur auf Grundlage einer Verfassungsbestimmung erfolgen. Abs. 1 sichert die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übertragung der Verwaltungsführung in den oben genannten Bereichen an eine weisungsfreie Regulierungsbehörde. Die Umschreibung der Aufgabenbereiche, die der Regulierungsbehörde übertragen werden sollen, ist entsprechend der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung in diesen Bereichen dynamisch zu interpretieren. In Kompetenzen der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung wird durch die Übertragung der Regulierungsaufgaben jedoch nicht eingegriffen.

##### Zu Abs. 2:

Die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Mitglieder einer Bundesbehörde bedarf als Abweichung von Art. 20 Abs. 1 B-VG einer eigenen verfassungsrechtlichen Grundlage.

##### Zu Abs. 3:

Vollzugstätigkeit der Regulierungsbehörde soll einer Kontrolle durch den Nationalrat unterworfen sein. Die Regelung des Abs. 3 orientiert sich am Fragerecht des Nationalrats gegenüber der Bundesregierung. Eine Verfassungsbestimmung ist deshalb notwendig, weil direkte Fragerechte des Nationalrats an Bundesbehörden mit Ausnahme des Ministers als Mitglied der Bundesregierung in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit in Art. 20 Abs. 3 B-VG finden Anwendung. Dies ist insofern zu betonen, als Entscheidungen der Behörde insbesondere im Bereich der Wettbewerbsregulierung regelmäßig Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten können, deren „Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist“.

##### Zu Abs. 4:

Um die Unabhängigkeit des Geschäftsapparates der Regulierungsbehörde und damit auch der Regulierungsbehörde selbst bzw. der darin tätigen Bediensteten zu sichern, müssen sowohl der Geschäftsapparat als juristische Person sowie die darin tätigen öffentlich und privat-rechtlich Bediensteten von Weisungen oder Aufträgen von außerhalb der Regulierungsbehörde unabhängig sein. Diese Bestimmung bedarf insofern einer verfassungsrechtlichen Regelung, als dadurch in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 B-VG der Weisungszusammenhang mit einem obersten Organ (Art. 19 B-VG) unterbrochen wird bzw. Verwaltungstätigkeiten der Aufsicht oberster Organe entzogen werden.

##### Zu Abs. 5:

Abweichend von Art. 21 Abs. 3 B-VG soll die Diensthoheit über die Mitglieder der Regulierungsbehörde und die im Geschäftsapparat tätigen öffentlichen Bediensteten vom Vorsitzenden der Regulierungsbehörde ausgeübt werden. Dies dient dazu, um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und ihrer Mitglieder bzw. der im Geschäftsapparat tätigen öffentlich Bediensteten zu sichern und sicher zu stellen, dass nicht über dienstrechtliche Weisungen Einfluss auf die Tätigkeit der Regulierungsbehörde

ausgeübt wird. Aus diesem Grund sollen auch Rechtsmittel an oberste Organe des Bundes in Dienstrechtsangelegenheiten ausgeschlossen sein.

## Zu Art. II:

Zu Z. 1 (Art. 89 Abs. 1), Z. 2 (Art. 89 Abs. 4), Z. 8 (Art. 139a) und Z. 9 (Art. 144 Abs. 1 erster Satz):

Durch diese Änderungen sollen die Bestimmungen betreffend die Wiederverlautbarungsprüfung klarer und in möglichst weit gehender Übereinstimmung mit den Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Prüfung anderer genereller Normen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge) gefasst werden.

Der vorgeschlagene Art. 89 Abs. 1 soll klarstellen, dass die „gehörige Kundmachung“ von Wiederverlautbarungen dieselben Rechtswirkungen hat wie die „gehörige Kundmachung“ der anderen in dieser Bestimmung genannten generellen Normen.

Der vorgeschlagene Art. 89 Abs. 4 soll die Verweisung des Art. 139a letzter Satz B-VG auf Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 B-VG ersetzen. (Die Verweisung auf Art. 89 Abs. 5 B-VG kann entfallen, weil sich diese Bestimmung bereits auf den „Antrag gemäß ... Abs. 4“ bezieht.) Zweck dieser Änderung ist es, die unabhängigen Verwaltungssenate auch zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen zu ermächtigen. Aufgrund eines aus Anlass der B-VG-Novelle 1988 unterlaufenen Redaktionsversehens sind die unabhängigen Verwaltungssenate nach geltender Rechtslage nicht zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen befugt (zB *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate<sup>2</sup> [1992], 123; *Köhler* in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht [1999], Anm. 71 zu Art. 129a; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> [2000], Rz 927/10). Da die Befugnis zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen künftig nicht mehr in Art. 139a B-VG, sondern in Art. 89 (Abs. 4) B-VG geregelt ist, ermächtigen Art. 129a Abs. 3 B-VG und der neue Art. 129d Abs. 5 die unabhängigen Verwaltungssenate auch zur Anfechtung von Wiederverlautbarungen, sodass sich die von *Aichreiter* (Unabhängige Verwaltungssenate und generelle Normenprüfung, JBl. 1990, 606 f) erwogene analoge Anwendung des Art. 139a B-VG erübrigt.

Die vorgeschlagene Fassung des Art. 139a orientiert sich stärker an Art. 139 B-VG. In diesem Sinne wird nunmehr davon gesprochen, dass der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen zu erkennen hat und nicht über „die Frage“, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der Ermächtigung überschritten wurden (vgl. die berechtigte Kritik von *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> [2000], Rz 1135). Maßstab der Wiederverlautbarungsprüfung sind, entsprechend der geltenden Rechtslage, jene Gesetze (im materiellen Sinn), die zur Wiederverlautbarung ermächtigen.

Da die Formulierung des Art. 139a erster Satz B-VG von jener des Art. 139 Abs. 1 B-VG abweicht, wurde in der Lehre (*Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> [2000], Rz 1138) die Auffassung vertreten, die Bedingungen, unter welchen der VfGH im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren von Amts wegen einzuschreiten hätte, seien weiter gezogen als bei der Ordnungsprüfung (arg.: „anzuwenden“). Dies dürfte allerdings kaum der Absicht des historischen Gesetzgebers der B-VG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 350, entsprechen, wurde doch die Prozessvoraussetzung der Präjudizialität bis zur Neufassung der Art. 139 und 140 B-VG durch die B-VG-Novelle 1975, BGBl. Nr. 302, in diesen Bestimmungen mit denselben Worten umschrieben. Die vorgeschlagene Formulierung soll diese Unklarheit beseitigen und klarstellen, dass die Präjudizialität im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren nicht anders zu beurteilen ist als im (Gesetzes- und) Ordnungsprüfungsverfahren.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof nach Art. 139a B-VG ein Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren gegebenenfalls auch von Amts wegen einzuleiten hat, wird in Art. 144 Abs. 1 B-VG auf diesen Fall nicht Bedacht genommen. Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 144 Abs. 1 erster Satz stellt klar, dass der Beschwerdeführer durch den Bescheid auch wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Wiederverlautbarung in seinen Rechten verletzt sein kann.

Zu Z. 3 (Art. 129b Abs. 3) und Z. 4 (Art. 129d Abs. 3):

Nach Art. 129b Abs. 3 bzw. Art. 129c Abs. 4 B-VG dürfen die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern bzw. des unabhängigen Bundesasylsenates vor Ablauf der Bestattungsdauer bzw. vor Erreichung der Altersgrenze nur auf Beschluss des unabhängigen Verwaltungssenates ihres Amtes enthoben werden. Bei der Formulierung dieser Bestimmungen wurde offenbar nicht bedacht, dass Amtsverlust auch die Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung sein kann (vgl. § 27 Abs. 1 iVm. § 74 Z 4 StGB). Die Ergänzung „auf Grund eines förmlichen richterlichen

- 37 -

Erkenntnisses“ im Art. 129b Abs. 3 B-VG sowie der vorgeschlagene Art. 129d Abs. 3 stellen dies klar; eines zusätzlichen Beschlusses des unabhängigen Verwaltungssenates bedarf es in diesem Fall nicht.

Zu Z. 4 (Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes):

Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde in das Sechste Hauptstück ein neuer Abschnitt A betreffend die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingefügt, wobei die den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof betreffenden Abschnitte neue Abschnittsbezeichnungen erhielten. Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 87/1997 wurde nach diesem Abschnitt ein neuer Abschnitt B betreffend den unabhängigen Bundesasylsenat eingefügt, in dem die für die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geltende Regelungen weitgehend wörtlich wiederholt werden; die Bezeichnungen der folgenden Abschnitte wurden neuerlich nachnummeriert.

Würde diese legistische Technik beibehalten, müssten, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein weiterer unabhängiger Verwaltungssenat des Bundes eingerichtet werden soll, immer wieder neue Abschnitte in das Sechste Hauptstück des B-VG eingefügt werden. Abgesehen von den Zuständigkeitsregelungen würden diese Abschnitte ebenfalls großteils wörtliche Wiederholungen bereits bestehender Regelungen enthalten. Dass dies aus den verschiedensten Gründen nicht wünschenswert sein kann, liegt auf der Hand.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Abschnitt B werden diese Konsequenzen vermieden. Diesem liegt folgendes Konzept zugrunde:

Der vorgeschlagene Art. 129c regelt die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes.

Abs. 1 folgt Art. 129a Abs. 1 B-VG und stellt klar, dass auch die unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes nach Erschöpfung des *administrativen* Instanzenzuges – nicht: des Instanzenzuges im Sinne der Art. 131 Abs. 1 Z 1 und Art. 144 B-VG – erkennen. Die Möglichkeit, den administrativen Instanzenzug gesetzlich abzukürzen, bleibt unberührt.

Gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate im Rahmen ihrer Zuständigkeiten „in oberster Instanz“ (eine Formulierung, die § 67a Abs. 2 AVG entnommen wurde); mit der Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates ist also der Instanzenzug im Sinne der Art. 131 Abs. 1 Z 1 und Art. 144 Abs. 1 B-VG erschöpft.

Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 sehen akzessorische Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten vor. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass die Funktion des unabhängigen Bundesasylsenates ungeachtet des missverständlichen Wortlauts des Art. 129c Abs. 1 B-VG nicht auf die Entscheidung über Berufungen beschränkt ist (vgl. § 73 AVG).

Der vorgeschlagene Art. 129d enthält jene Regelungen, die für alle unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes in gleicher Weise gelten sollen, und übernimmt weitgehend wörtlich den Inhalt der Abs. 2 ff des geltenden Art. 129c B-VG.

Zum Bundeskommunikationssenat:

In Art 129c Abs. 3 wird ein unabhängiger Bundeskommunikationssenat eingerichtet, der in oberster Instanz in Angelegenheiten der audiovisuellen Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie entscheidet. Dabei wurde die Regelungstechnik des Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG übernommen, wonach dem Bundeskommunikationssenat einzelne Aufgaben durch Bundesgesetz zuzuweisen sind. Die Begriffe audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie sind aufgrund der rasch fortschreitenden technologischen Entwicklung dynamisch auszulegen.

Mit dem Bundeskommunikationssenat soll eine spezialisierte Beschwerdeinstanz geschaffen werden, die den Anforderungen der Branchen entsprechend einen raschen Rechtsschutz mit der Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle des ermittelten Sachverhalts gewährleisten soll.

Zu Z. 5:

Nach einer Entscheidung des Bundeskommunikationssenates soll die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr möglich sein.

- 38 -

Zu Z. 6 (Art. 139 Abs. 4 und Art. 140 Abs. 4):

Ist die Verordnung (das Gesetz) im Zeitpunkt der Fällung des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses bereits außer Kraft getreten, so hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 4 (Art. 140 Abs. 4) B-VG auszusprechen, dass die Verordnung (das Gesetz) gesetzwidrig (verfassungswidrig) war, sofern das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Gerichtes oder einer Person eingeleitet wurde. Ob dies auch für Verfahren gilt, die auf Antrag eines unabhängigen Verwaltungssenates eingeleitet worden sind, erscheint im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut dieser – durch die B-VG-Novelle 1988 aufgrund eines Redaktionsversehens nicht geänderten – Bestimmungen zumindest fraglich (bejahend VfSlg. 14.053/1995 unter Berufung auf *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate<sup>2</sup> [1992], 123 mwH). Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll dieses Auslegungsproblem – im Sinne dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes – eindeutig gelöst werden.

Zu Z. 7 (Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass die Aufhebung der Verordnung (des Gesetzes) nicht etwa (rückwirkend) mit Beginn des Tages der Kundmachung, sondern erst mit („nach“) dessen Ablauf in Kraft tritt (ebenso Art. 49 Abs. 1 B-VG für Bundesgesetze und Art. 49 Abs. 2 B-VG für Staatsverträge).

Zu Z. 10 (Art. 147 Abs. 2 erster Satz):

Der Ausdruck „diese Mitglieder“ im zweiten Halbsatz des Art. 147 Abs. 2 erster Satz bezieht sich aufgrund eines bei der B-VG-Novelle 1929 unterlaufenen Redaktionsversehens nicht nur auf Mitglieder im technischen Sinn, sondern auch auf die – im ersten Halbsatz ebenfalls genannten – Ersatzmitglieder. Die Formulierung soll daher entsprechend richtig gestellt werden, so wie dies für Art. 147 Abs. 6 B-VG bereits durch Z 5 der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 148/1999 geschehen ist.

Zu Z. 11 (Art. 151 Abs. 25):

Als Termin für das Inkrafttreten der Änderung des Art. 147 Abs. 2 erster Satz wurde der 1. August 1999 bestimmt, das ist jener Tag, mit dem die mit der Änderung in sachlichem Zusammenhang stehende B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 148/1999 in Kraft getreten ist.

### **Zu Art III:**

#### **Zu § 1:**

Zu Abs. 1:

Die Regulierungsaufgaben in den Bereichen audiovisuelle Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie werden einer einzigen Behörde, der Kommunikations-Kommission Austria übertragen.

Zu Abs. 2:

Ihre Aufgaben werden der KommAustria durch einzelne bundesgesetzliche Vorschriften (z.B. durch das TKG) zugewiesen. Die KommAustria hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, insbesondere für fairen Wettbewerb, einen kostengünstigen Zugang für Konsumenten zu Kommunikationsdiensten und Inhalten, die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Hintanhaltung von Missbräuchen von Marktmacht zu sorgen.

Zu § 2:

Die Definition eines Kommunikationsnetzes orientiert sich an der Definition des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, KOM (2000) 393. Der Begriff Kommunikationsnetz umfasst alle Übertragungsarten von Signalen inklusive Telekommunikationsnetze und Rundfunknetze.

- 39 -

Der Begriff Kommunikationsdienst ist ebenfalls in Anlehnung an den oben genannten Richtlinienvorschlag definiert. Darunter fällt die Übertragung und das „routing“ von Signalen im Wege eines Kommunikationsnetzes gegen Entgelt. Nicht darunter fällt das zur Verfügung Stellen, Zusammenstellen oder redaktionelle Gestalten von Inhalten, die auf einem Kommunikationsnetz übertragen werden. Kommunikationsdienst erfasst daher nur die Dienstleistung der Übertragung und des „routing“, nicht aber die inhaltliche Gestaltung eines Dienstes.

Der Begriff Kommunikationsinfrastruktur umfasst Netze und Einrichtungen, die Netzen oder Diensten zugeordnet sind und zu denen Zugang notwendig ist, um Kommunikationsdienste anbieten zu können. Unter Kommunikationsinfrastruktur kann sowohl Soft- als auch Hardware verstanden werden. Insbesondere sind zur Kommunikationsinfrastruktur Einrichtungen wie Set-Top-Boxen, Sendeanlagen oder Software wie z.B. EPG's (electronic programme guides elektronische Programmführer) zu zählen. Nicht jedoch dazu zählen Telekommunikationsendgeräte.

### **Zu § 3:**

Zu Abs. 1:

Um die Handlungsfähigkeit und Effizienz der KommAustria zu gewährleisten, muss die Mitgliederzahl auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden. Drei geschäftsführende Mitglieder, die hauptberuflich tätig sind, sollen die notwendige ständige Marktbeobachtung seitens der Regulierungsbehörde erleichtern und das Verbindungsglied zum Geschäftsapparat darstellen.

Zu Abs. 2:

Um eine möglichst transparente Auswahl der hauptberuflichen Mitglieder zu sichern, geht der Ernennung eine allgemeine Ausschreibung voran. Um eine möglichst breite Repräsentation bei der Entscheidung in Medienfragen zu sichern, sind vier nebenberufliche Mitglieder der Medienkommission vom Hauptausschuss des Nationalrates und ein Kommissionsmitglied von den Ländern vorzuschlagen.

Zu Abs. 4:

Für den Fall, dass nach Ablauf der Funktionsperiode einzelner Mitglieder durch den Bundespräsidenten noch keine neuen Mitglieder ernannt wurden, werden die Geschäfte bis zur Ernennung neuer Mitglieder von den bisherigen Mitgliedern weitergeführt. In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 5 ist eine unverzügliche Neubestellung vorgesehen.

### **Zu § 4:**

Zu Abs. 1:

Um die Unabhängigkeit der KommAustria zu sichern, sollten weder politische Entscheidungsträger noch Mitarbeiter von Unternehmen, die von der Tätigkeit der KommAustria betroffen sind oder diese in Anspruch nehmen, Mitglieder der KommAustria oder Mitarbeiter der KommAustria-GmbH sein. Ein rechtliches Naheverhältnis liegt etwa dann vor, wenn eine entgeltliche Beratungstätigkeit für ein Unternehmen geleistet wird.

Zu Abs. 3:

Die hauptberuflichen Mitglieder sollten ihre Arbeitskraft der KommAustria widmen und daneben keine Tätigkeiten ausüben, die sie darin hindert, ihre Aufgaben in der KommAustria, sei es in zeitlicher Art oder sei es, weil es dadurch zu Interessenskonflikten kommen könnte, gefährdet.

- 40 -

**Zu § 5:**

Zu Abs. 3:

Der KommAustria soll im Falle eines Vorschlages der Bundesregierung für neue Mitglieder ein Stellungnahmerecht zu kommen, um die bestgeeignetsten Mitglieder aus Sicht der Behörde vorschlagen zu können. Die Bundesregierung ist nicht an die Stellungnahme der KommAustria gebunden. Allerdings ist deren Stellungnahme aus Gründen der Transparenz in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

**Zu § 6:**

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll in Durchführung der Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder der KommAustria sicher gestellt werden.

Zu Abs. 3:

Um den nebenberuflichen Mitgliedern der KommAustria eine entsprechende Abgeltung für ihre Tätigkeit zu kommen zu lassen, hat die Bundesregierung durch Verordnung jeweils einen der Arbeitsleistung und der Bedeutung der Aufgaben angepassten Aufwandsersatz (Sitzungsgeld, Reisekosten, Barauslagen) fest zu legen.

**Zu § 7:**

Bei der Auswahl der Mitglieder der KommAustria wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass in der gesamten Behörde eine ausgewogene, den Aufgaben der KommAustria entsprechende Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, die juristische, ökonomische oder technische Kenntnisse in die Behördenarbeit einbringen können.

**Zu § 8:**

Die Organe der KommAustria sind neben dem Präsidenten die Vollversammlung, die einzelnen Kommissionen oder geschäftsführende Mitglieder. Die Vollversammlung hat jene Aufgaben und trifft jene Entscheidungen, die von allgemeiner Bedeutung für die KommAustria sind, insbesondere die Erlassung der Geschäftsordnung und die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Bundes und der Rechte der Generalversammlung in der KommAustria-GmbH sowie die Festlegung der Beiträge und Gebühren zur Finanzierung der KommAustria.

**Zu § 9:**

Zu Abs. 1:

Der Großteil der Aufgaben der KommAustria wird durch drei verschiedene Kommissionen wahrgenommen. Die Entscheidungen der KommAustria treten nach Außen allerdings als Entscheidungen der Kommunikations-Kommission Austria in Erscheinung. Die Kommissionen entscheiden - vergleichbar Senaten eines Gerichtes - in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Zu Abs. 3:

Um die Verwaltungsabläufe in den einzelnen Kommissionen effizienter zu gestalten, soll ein hauptberufliches (geschäftsführendes) Mitglied die verfahrensleitenden Verfügungen in eigener Verantwortung ohne Befassung der gesamten Kommission treffen können. Allerdings müssen die Kommissionen in jedem Fall dann befasst werden, wenn verfahrensbeendende Maßnahmen getroffen werden.



- 41 -

### **Zu § 10:**

Die Zuständigkeit der einzelnen Kommissionen der KommAustria wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die in § 10 demonstrativ aufgezählten Zuständigkeiten sind bei der Erlassung der Geschäftsordnung durch die Vollversammlung der KommAustria jedenfalls der jeweils in § 10 genannten Kommission zuzuweisen. Die Zuweisung von Zuständigkeitsbereichen an die Kommissionen erfolgt allein durch die Geschäftsordnung, wobei die Geschäftsordnung den Vorgaben des § 10 Rechnung zu tragen hat.

#### Zu Abs. 2:

Die in Abs. 2 angeführten Aufgaben betreffen solche Angelegenheiten, die nach der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen von den „Rundfunkbehörden“ (Privatrundfunkbehörde, Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (auch als Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes) sowie der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes) wahrgenommen wurden. Unter „Beschwerden über Inhalte von Rundfunkprogrammen“ in § 10 Abs. 2 Z 5 sind insbesondere solche Beschwerden zu verstehen, die sich auf die Einhaltung von Mindeststandards im Hinblick auf Jugend- und Konsumentenschutz beziehen.

#### Zu Abs. 3:

Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Teile der nach der derzeit geltenden Rechtslage von der Telekom-Control-Kommission zu vollziehenden Aufgaben. Hinzu kommt die Ausweitung der Zuständigkeit im Bereich des Zugangs und der Zusammenschaltung auf sämtliche Kommunikationsdienste oder –infrastrukturen.

#### Zu Abs. 4:

Die Aufgaben nach den Z 4 bis 6 sind jene, die nach der bisherigen Rechtslage von der Telekom-Control-Kommission wahrgenommen wurden.

### **Zu § 11:**

#### Zu Abs. 1:

Um eine bessere Zusammenarbeit der Kommissionen zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Konvergenz der Bereiche audiovisuelle Medien und Telekommunikation sowie Informationstechnologie und den möglichen Überschneidungen zwischen Inhalte –Infrastruktur – und Wettbewerbsregulierung Rechnung zu tragen, wird eine Verstärkte Kommission eingerichtet, die auf Antrag einer der Kommissionen und nach positivem Entscheid des Präsidenten über den Antrag zusammen tritt. Die Verstärkte Kommission kann sich je nach Antrag und je nach Geschäftsfall aus zwei oder allen drei Kommissionen zusammensetzen. Es sind in Zukunft durchaus Konstellationen denkbar, in denen alle drei Kommissionen zusammen treten könnten, um z.B. die Frage des Zuganges zu digitalen TV-Plattformen in der sich durchaus Probleme der Rundfunklizenzierung, die von der Medienkommission zu behandeln sind, Probleme der Infrastrukturregulierung und des Zugangs zur Infrastruktur, die von der Infrastrukturkommission zu behandeln sind und Probleme der Wettbewerbsaufsicht, wie sie von der Wettbewerbskommission behandelt werden, vereinigen können.

#### Zu Abs. 3:

Um sicher zu stellen, dass in bestimmten Bereichen jedenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kommissionen statt findet, wird festgelegt, dass im Bereich der Einspeisungsstreitigkeiten in Kabelnetzen und der Frequenzplanung für terrestrischen Rundfunk jedenfalls die Medienkommission und die Infrastrukturkommission zusammen treten.

Zu Abs. 4:

Dem bisherigen Telekommunikationsrecht und den Richtlinienvorschlägen der Kommission entsprechend, wird es im Bereich des Zugangs zu Kommunikationsinfrastruktur weiterhin Vorab-Verpflichtungen für marktbeherrschende Unternehmer geben. Da die dabei zu lösenden Fragen die Zuständigkeitsbereiche beider Kommissionen wesentlich berühren, sollten die Infrastrukturkommission und die Wettbewerbskommission bei der Feststellung der Marktmacht eines Anbieters an die sich Verpflichtungen zur Zugangsgewährung oder Zusammenschaltung knüpfen, zusammenarbeiten. In der Praxis wird die Verstärkte Kommission die Entscheidungen über die Marktmacht eines Anbieters treffen, während die Bedingungen für die Zusammenschaltung dann alleine von der Infrastrukturkommission fest gelegt werden. In Fragen der Missbrauchsaufsicht, die den Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur und -diensten betreffen, sollte neben der Wettbewerbskommission auch die Infrastrukturkommission mit entscheiden, da deren Tätigkeitsbereich davon wesentlich betroffen ist. Aus diesem Grund soll im Bereich der Missbrauchsaufsicht, dort wo Fragen des Zugangs und der Zusammenschaltung betroffen sind eine verstärkte Kommission aus Infrastruktur- und Wettbewerbskommission zusammen treten.

**Zu § 12:**

Zu Abs. 1:

In der von der Vollversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung werden die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Kommissionen unter Berücksichtigung der demonstrativen Aufzählung der Zuständigkeiten nach § 10 fest gelegt und eine feste Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen Kommissionen fixiert.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 determiniert die Vollversammlung bei der Erlassung der Geschäftsordnung, in soferne als die in § 10 Abs. 2 bis 4 demonstrativ aufgezählten Agenden jedenfalls der jeweiligen in § 10 Abs. 2 bis 4 genannten Kommission zuzuweisen sind.

Zu Abs. 3:

In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, dass ein einzelnes geschäftsführendes Mitglied Aufgaben übernimmt. Dabei ist insbesondere an häufig auftretende Geschäftsfälle (wie z.B. Nummernzuteilung) oder an besonders dringliche Fälle der Missbrauchsaufsicht (vgl. § 26 Abs. 4) gedacht.

**Zu § 13:**

Zu Abs. 1:

Der Präsident der KommAustria vertritt diese nach Außen. Er zeichnet insbesondere die Erledigungen soweit nicht in der Geschäftsordnung einzelne geschäftsführende Mitglieder dazu ermächtigt wurden.

Zu Abs. 4:

Im Falle von positiven oder negativen Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Kommissionen entscheidet der Präsident endgültig. Dies geschieht auf Antrag eines der geschäftsführenden Mitglieder einer Kommission. Die Entscheidung des Präsidenten ist ein behördeninterner Akt dem keinerlei Außenwirkung zukommt.

**Zu § 14:**

Zu Abs. 1:

Um die Tätigkeit der KommAustria möglichst transparent zu gestalten, hat diese jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über ihre Finanzgebarung und Finanzierung zu verfassen.

- 43 -

Zu Abs. 2 und 3:

Die Vollzugstätigkeit der KommAustria steht unter der Kontrolle des Nationalrats. Diesem kommt ein Fragerecht in allen Angelegenheiten die die Vollzugstätigkeit der KommAustria betreffen zu. Das Fragerecht ist jenem des Nationalrats gegenüber der Bundesregierung nachgebildet und folgt demgemäß denselben Grundsätzen. Insbesondere ist auch § 91 der Geschäftsordnung des Nationalrats auf das Fragerecht gegenüber der KommAustria anzuwenden. Gemäß dem Außenvertretungsrecht des Präsidenten sind Fragen an die KommAustria von diesem zu beantworten. Im Hinblick auf die Frage der Amtsverschwiegenheit ist auf die Erläuterungen zu Art. I § 1 Abs. 3 des Entwurfes hinzuweisen.

**Zu § 15:**

Zu Abs. 1:

Werden in der KommAustria Bundesbeamte als hauptberufliche Mitglieder tätig so bleibt deren Beamtenstatus aufrecht, diese müssen sich allerdings in ihrer bisherigen Tätigkeit kenzieren lassen. Besteht kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund, so ist nach der Ernennung ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu begründen.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmungen über die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses (§ 4 Abs. 4 VBG) sowie die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 34 VBG) können aufgrund der besonderen Rechtsstellung (Unabhängigkeit, sechs jährige Funktionsperiode) der hauptberuflichen Mitglieder der KommAustria auf diese nicht angewandt werden.

Zu Abs. 3:

Um die Unabhängigkeit der hauptberuflichen Mitglieder zu gewährleisten, wird die Diensthöhe des Bundes über sie nicht von einem obersten Organ des Bundes (Art. 21 Abs. 3 B-VG), sondern vom Präsidenten der KommAustria ausgeübt (vgl. Art. I § 1 Abs. 5 dieses Entwurfes). Im Wesentlichen wird es sich bei der Ausübung der Diensthöhe in der Praxis z.B. um Fragen desurlaubes oder der Arbeitszeit handeln. Inhaltliche Weisungen des Präsidenten an die Mitglieder der KommAustria sind durch die Verfassungsbestimmung des Art. I § 1 Abs. 2 des Entwurfes ausgeschlossen.

**Zu § 16:**

Um einen effizienten Geschäftsapparat für die KommAustria zu bereitzustellen und auf bestehende funktionierende Beispiele zurückzugreifen, wird eine GmbH zur Unterstützung der KommAustria gegründet, die die Firma „KommAustria-GmbH“ führt. Die Telekom-Control GmbH wird durch Verschmelzung in die neu gegründete KommAustria-GmbH eingebracht. Die KommAustria-GmbH übernimmt die Aufgaben des Geschäftsapparats der KommAustria, die Durchführung von Streitschlichtungen sowie die Schaffung eines Kompetenzzentrums und die Konsultation mit den betroffenen Branchen.

**Zu § 17:**

Zu Abs. 1 und 2:

Um die Unabhängigkeit der KommAustria zu gewährleisten, ist das in der KommAustria-GmbH tätige Personal nur an die Aufträge des Präsidenten und der geschäftsführenden Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der von ihnen geleiteten Kommissionen oder in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (§ 12 Abs. 3) gebunden. Bei widersprüchlichen Aufträgen der geschäftsführenden (hauptberuflichen) Mitglieder entscheidet der Präsident darüber, an welchen Auftrag die KommAustria-GmbH gebunden ist.

Zu Abs. 3

Die Gesellschafterrechte des Bundes und die Rechte der Generalversammlung nach dem GmbH-Gesetz werden von der Vollversammlung der KommAustria wahrgenommen. Dies insbesondere deshalb, um die vollkommene finanzielle Unabhängigkeit der KommAustria im Hinblick auf die personelle und finanzielle Ausstattung ihres Geschäftsapparates zu sichern und um zu verhindern, dass im Wege der Gesellschafterversammlung Einfluss von Außen auf die Tätigkeit der KommAustria-GmbH genommen wird (vgl. Art I Abs. 1 Abs. 4 des Entwurfes).

**Zu § 20:**

Die KommAustria-GmbH wird als Streitschlichtungsinstanz in jenen Fällen eingesetzt, in denen bundesgesetzlich eine Streitschlichtung durch die KommAustria vorgesehen ist und soweit diese nicht ausdrücklich für zuständig erklärt wurde.

**Zu § 23:**

Zu Abs. 1:

Die Finanzierung der KommAustria soll – um ihre finanzielle Unabhängigkeit zu garantieren – durch Konzessionsgebühren und Finanzierungsbeiträge der von der Regulierungstätigkeit betroffenen Unternehmen gedeckt werden.

Zu Abs. 2:

Um ihre Finanzierung zu besorgen hat die KommAustria jährlich Konzessionsgebühren nach § 17 Abs. 1 TKG und Finanzierungsbeiträge mit Verordnung fest zu legen.

Zu Abs. 3:

Die Finanzierungsbeiträge sind von in Österreich nieder gelassenen Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Kommunikationsinfrastruktur- und Kommunikationsdiensten einzuheben. Für die Berechnung des Unternehmensumsatzes aus der Veranstaltung von Rundfunk sind beispielsweise der Werbeumsatz und der Umsatz mit Merchandisingprodukten sowie das Programmengeld nach §20 RFG heranzuziehen. Ebenso sind die Einnahmen aus Pay-TV und die Einnahmen von Kabelnetzbetreibern aus der Kabelnetzgrundgebühr sowie sonstigen Zusatzdiensten zur Berechnung heranzuziehen. Weiters sind die Einnahmen aus dem Zurverfügungstellen von Kommunikationsnetzen, dem Anbieten von Kommunikationsinfrastruktur (z.B. das Vermieten von Sendeanlagen) oder von Kommunikationsdiensten (z.B. auch Internet Access Provider) heranzuziehen. Die Höhe der eingehobenen Finanzierungsbeiträge soll nicht über das für die Finanzierung der Aufgaben der KommAustria, der KommAustria-GmbH notwendige Maß hinausgehen.

Zu Abs. 4:

Die KommAustria hat jährlich in einer Verordnung die Märkte zu definieren, für die sie die Umsatzzahlen berechnet. So könnten dies z.B. der Fernsehmarkt einschließlich des Werbemarktes, des Pay-TV-Marktes, des Kabel-TV-Marktes oder der Hörfunkmarkt oder der Markt für Telekommunikationsdienste sein. Weiters hat die KommAustria in der Verordnung, in der sie die relevanten Märkte festlegt, festzulegen, in welchem Verhältnis die Höhe des Umsatzes zur Höhe des Beitrages steht. Dabei hat die KommAustria von einer degressiven Finanzierung auszugehen, d.h. dass jene Unternehmen deren Umsätze im Vergleich zu anderen Unternehmen wesentlich höher liegen, mehr zur Finanzierung der Aktivitäten der KommAustria bei zu tragen haben.

Zu Abs. 6 und 7:

Der Finanzierungsbeitrag ist ein Selbstbemessungsbeitrag. Die betroffenen Unternehmen haben in eigener Verantwortung ihren Beitrag zu bemessen und der KommAustria zu überweisen. Nur im Fall, dass der Finanzierungsbeitrag nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wird, hat die KommAustria einen

- 45 -

Bescheid darüber zu erlassen. Dagegen ist eine Berufung an den unabhängigen Bundeskommunikationssenat möglich.

Zu Abs. 9 und 10:

Die Gelder aus der Konzessionsgebühr, den Finanzierungsbeiträgen, Verwaltungsstrafen und Bußgeldern fließen in das Budget der KommAustria. Entscheidungen über Ausgaben der KommAustria werden von der Vollversammlung getroffen, es sei denn, in der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass der Präsident oder geschäftsführende Mitglieder solche Entscheidungen treffen können. Die Verwaltung des Vermögens der KommAustria obliegt der KommAustria-GmbH. Die KommAustria-GmbH ist diesbezüglich an Aufträge der Vollversammlung bzw. des Präsidenten oder der geschäftsführenden (hauptberuflichen) Mitglieder gebunden.

#### **Zu § 24:**

Zu Abs. 1:

Die KommAustria soll die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung dann unterbinden, wenn ein Anbieter vom Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder ein Rundfunkveranstalter ein missbräuchliches Verhalten an den Tag legt, das einen Markt von Kommunikationsdiensten oder Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunk betrifft oder wenn andere Marktteilnehmer missbräuchliche Verhaltensweisen setzen, die Auswirkungen auf einen Markt von Kommunikationsdiensten, Kommunikationsinfrastruktur oder Rundfunk haben. Mit dieser Regelung soll eine Abgrenzung zur Kartellgerichtsbarkeit getroffen werden. Die KommAustria soll nur dann zuständig sein, wenn entweder ein ihrer Regulierungstätigkeit unterliegender Anbieter missbräuchliche Verhaltensweisen setzt und diese Einfluss auf einen Markt haben, der der Regulierungstätigkeit der KommAustria unterliegt oder wenn sonstige Anbieter oder Nachfrager Verhalten setzen, die Auswirkungen auf einen Markt haben, der der Regulierungstätigkeit der KommAustria unterliegt. Ein Beispiel für den ersten Fall wäre die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit Auswirkungen auf dem Zusammenschaltungsmarkt. Ein Beispiel für den zweiten Fall wäre die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eines Dienstleistungsanbieters, der grundsätzlich nicht der Regulierungstätigkeit der KommAustria unterliegt, mit Auswirkungen auf den Mobilfunkmarkt.

Zu Abs. 2:

Die Wettbewerbsregulierung durch die KommAustria soll unbeschadet der Zuständigkeiten des Kartellgerichtes stattfinden. Dazu wurde in Abs.1 eine Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Kartellgerichtes getroffen. Das Kartellgericht bleibt weiterhin für alle Fälle von Missbrauchsaufsicht zuständig. Mit dem Entwurf dieses Bundesgesetzes wird in einem Entwurf einer Novelle zum Kartellgesetz festgehalten, dass das Kartellgericht Fälle, die bereits bei der KommAustria anhängig sind oder allerdings von der KommAustria entschieden wurden, ablehnen kann, um parallele Verfahren zu verhindern (vgl. Art. IX Z 6 des Entwurfes).

#### **Zu § 25:**

Zu Abs. 1:

Die Definition eines marktbeherrschenden Unternehmens entspricht im Wesentlichen der Definition des § 34 Kartellgesetz, wobei in Z 2 auf die Definition von marktbeherrschend im Sinne des Richtlinienvorschlages der Kommission, KOM (2000) 393, über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Rücksicht genommen wurde. Zusätzlich wurde die Kontrolle über den Zugang zu Endkunden, die in den relevanten Märkten von besonderer Bedeutung ist, als ein wesentliches Kriterium für Marktbeherrschung in die Definition aufgenommen.

Zu Abs. 2:

Die Beweislastregelung des Abs. 2 entspricht jener des § 34 Abs. 1a Kartellgesetz.

Zu Abs. 3:

Die Regelung des Abs. 3 entspricht jener des Art. 13 des Richtlinienvorschlages der Kommission, KOM (2000) 393, über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

Zu Abs. 4:

Um die Kompatibilität der Wettbewerbsregulierungsbestimmungen dieses Abschnitts mit EG-Richtlinienrecht herzustellen, muss im Regelungsbereich des TKG, insbesondere im Bereich der Feststellung marktbeherrschender Stellungen, die im Wesentlichen auf Richtlinienrecht basieren, bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens für Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste auf europäischer Ebene die bisherige, den geltenden EG-Richtlinien entsprechende Regelung des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere die Regelungen des § 33 Abs. 2 TKG mit den dortigen Vermutungsregelungen, weiterhin beibehalten werden.

### **Zu § 26:**

Zu Abs. 1:

Abs. 1 legt nochmals, gleich lautend zu § 24 Abs. 1, eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der KommAustria und der Kartellgerichtsbarkeit in Bezug auf die Missbrauchsaufsicht fest.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem § 35 Kartellgesetz wobei insbesondere in Z 3 auf die Besonderheiten des Kommunikationsmarktes hinsichtlich der Zugangsfragen Rücksicht genommen wurde.

Zu Abs. 3:

Um eine effektive Missbrauchskontrolle zu gewährleisten, kann die KommAustria von Amts wegen Unternehmen, die einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung begangen haben Verhalten auferlegen oder untersagen bzw. Verträge zwischen diesen Unternehmen und durch den Missbrauch belasteten Dritten ex tunc für unwirksam erklären.

Zu Abs. 4 und 5:

Auf Antrag eines durch einen vermeintlichen Missbrauch belasteten Unternehmens kann die KommAustria einstweilige Anordnungen zur Hintanhaltung eines Missbrauchs erlassen. Dies soll insbesondere dazu dienen, die Missbrauchsaufsicht effizienter und schneller zu gestalten. Da die Vorstellung gegen diese Anordnung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat, kann diese sofort vollstreckt werden. Die zuständige Kommission bzw. das zuständige geschäftsführende Mitglied kann, wenn die Interessen des Antragsgegners die des Antragstellers und die öffentlichen Interessen überwiegen, der Vorstellung aufschiebende Wirkung zuerkennen. Dem Antragsgegner kommt gemäß Abs. 5 bei unbegründeten Anträgen ein Schadenersatzanspruch gegenüber den Antragsteller zu. Die Bestimmung des Abs. 4 orientiert sich an der diesbezüglichen Regelung der Exekutionsordnung (§ 389 EO). Ebenso orientiert sich die Regelung des Schadenersatzes an der diesbezüglichen Ausgestaltung der Exekutionsordnung (§ 394 EO).

### **Zu § 27:**

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine effiziente Durchsetzung der Entscheidungen der Regulierungsbehörde am mangelndem Instrumentarium zur Durchsetzung scheitern kann, sieht der Entwurf vor, dass die KommAustria Bußgelder verhängen kann. Die Höhe der Bußgelder orientiert sich an der Verordnung Nr. 17 des Rates aus 1962 (Art. 15 Abs. 2). Eine Verfassungsbestimmung ist aufgrund

- 47 -

der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit der Verhängung von Geldstrafen bestimmter Höhe durch Verwaltungsbehörden notwendig (vgl. z.B. VfSlg. 14.361/1995).

**Zu § 28:**

Antragsberechtigt sollen sowohl Vereinigungen, die Konsumenteninteressen vertreten als auch Vereinigungen die Unternehmerinteressen vertreten, sein bzw. jene Unternehmen, die rechtlich oder wirtschaftlich von der missbräuchlichen Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung betroffen sind. Die Vereinigungen, die Konsumenteninteressen vertreten, sind in Abweichung zu § 37 des Kartellgesetzes deshalb in das KommAustria-Gesetz als Antragsberechtigte aufgenommen worden, weil eine Regelung für Amtsparteien, vergleichbar jener des Kartellgesetzes im KommAustria-Gesetz fehlt.

**Zu § 31:**

Um einen gleichzeitigen Ablauf der Funktionsperioden aller Mitglieder der KommAustria und eine dadurch nötig werdende komplette Neubestellung der Mitglieder und somit einen „Know-How-Verlust“ bei der Behörde zu verhindern, wird in Abweichung von der allgemeinen Regel des § 3 für die erste Funktionsperiode eine gestaffelte Funktionsdauer für die Mitglieder vorgesehen. Dadurch soll erreicht werden, dass in zukünftigen Funktionsperioden eine partielle Erneuerung der KommAustria möglich wird.

**Zu § 34:**

Um einen effizienten, schnellen Rechtszug bzw. eine Rechtskontrolle mit voller Überprüfungsbefugnis, auch in Tatsachenfragen, zu gewährleisten, wird gegen Entscheidungen der KommAustria eine Berufung zum nach diesem Bundesgesetz mit einer Novelle zum B-VG eingerichteten unabhängigen Bundeskommunikationssenat vorgesehen.

**Zu Art. IV:**

Die Änderungen des Kabel – und Satelliten – Rundfunkgesetzes betreffen, mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 2, Anpassungen der Behördenzuständigkeit d.h. die Ersetzung der bisherigen Behörden durch die KommAustria.

**Zu Art. V:**

Die Änderungen Rundfunkgesetzes betreffen, mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des §2a Abs. 3, Anpassungen der Behördenzuständigkeit d.h. die Ersetzung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes durch die KommAustria.

**Zu Art. VI:**

Die Änderungen Fernsehsignalgesetzes betreffen Anpassungen der Behördenzuständigkeit d.h. die Ersetzung der Schlichtungsstelle durch die KommAustria-GmbH und den Hinweis auf die Zuständigkeit der KommAustria.

**Zu Art. VII:****Zu Z. 1 (§17 Abs. 1):**

Im Hinblick darauf, dass die KommAustria neben den Aufgaben im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes noch weitere Aufgaben zu besorgen hat, erscheint es sinnvoll, die Gesamtfinanzierung der KommAustria von dieser selbst regeln zu lassen. Deshalb wird die bisherige Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine Verordnungsermächtigung der KommAustria ersetzt.

**Zu Z. 2 (§ 17 Abs. 2):**

Ähnlich wie gemäß §17 Abs. 1 soll auch die Gesamtfinanzierung der KommAustria von dieser geregelt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält das KommAustria Gesetz (§ 23). § 17 Abs. 2 hat daher zu entfallen.

**Zu Z. 3 (§17. Abs. 3):**

Die Änderung ist eine notwendige Anpassung der Änderung von § 17. Abs. 1 und 2.

**Zu Z. 4 (§ 47. Abs. 4):**

In der Praxis hat sich regelmäßig das Problem der Handhabung von Frequenzen für terrestrische Rundfunk- und Fernsehzwecke ergeben. Die Frage der Zulässigkeit der Durchführung von Hörfunk und Fernsehrundfunk soll der KommAustria obliegen. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hat die Klärung der frequenztechnischen Voraussetzungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen. Im Sinne einer effizienteren und rascheren Verwaltung sollen alle Angelegenheiten für jene Frequenzen, die nach dem Frequenznutzungsplan für terrestrische Rundfunk- und Fernsehzwecke vorgesehen sind, künftig ausschließlich von der KommAustria besorgt werden. Dies umfasst neben der Frage, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Frequenzen für Übertragungen eingesetzt werden können auch die Koordinierung dieser Frequenzen mit dem Ausland und die Eintragung der Nutzung dieser Frequenzen in die entsprechenden Frequenzpläne bei der internationalen Fernmeldeunion sowie die Erlassung der entsprechenden Durchführungsverordnungen und der Erteilung von Bewilligungen. Lediglich die Aufgaben der Funküberwachung, also die Angelegenheit der Überwachung von Störungen im Funkfrequenzspektrum, sollen aus Gründen der Einheitlichkeit beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verbleiben.

**Zu Z. 5 bis 10:**

Die Änderungen dienen der Anpassung des § 47 an die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde in Rundfunkangelegenheiten.

**Zu Z. 11 (§ 108):**

Durch das KommAustria Gesetz wird eine gemeinsame Regulierungsbehörde, die auch für Angelegenheiten der Telekommunikation zuständig ist, geschaffen. § 108 stellt klar, dass an allen Stellen, an denen die Regulierungsbehörde erwähnt ist, entweder die Kommunikations-Kommission Austria oder die KommAustria-GmbH gemeint ist. Welche der beiden Einrichtungen jeweils betroffen ist, ergibt sich aus § 109. Grundsätzlich ist die KommAustria mit sämtlichen Aufgaben betraut, sofern hierfür nicht die KommAustria-GmbH zuständig ist.

**Zu Z. 12 (§ 109):**

In dieser Bestimmung werden die Aufgaben der KommAustria-GmbH taxativ aufgezählt. Es handelt sich hierbei um die im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Streitschlichtungsverfahren gemäß § 66 und 116, für die die Befassung einer unabhängigen Behörde nicht notwendig ist. Zuständigkeiten, die der KommAustria-GmbH durch andere Bundesgesetze übertragen sind, bleiben unberührt.



- 49 -

Zu Z. 13 (§ 106 Abs. 1 Z. 5):

Im Hinblick auf die organisatorische Neugestaltung der Regulierungsbehörde hat das bisherige Aufsichtsrecht des BMVIT zu entfallen.

Zu Z. 14 und 16 (§ 110 – 123):

Durch die organisatorische Neuordnung der Regulierungsbehörden können die bisher im Telekommunikationsgesetz dazu enthaltenen Bestimmungen aufgehoben werden. Beibehalten wird jedoch § 116 der das Schlichtungsverfahren gegenüber den Endkunden regelt.

Zu Z. 15 (§ 116 Abs. 1)

Die Änderungen dienen nur der Klarstellung, wonach das Schlichtungsverfahren von der Regulierungsbehörde, in diesem Fall gemäß § 109 von der KommAustria-GmbH durchzuführen ist.

Zu Z. 17 und 18:

Diese Bestimmungen dienen der begrifflichen Vereinheitlichung.

Zu Z 19:

Die Bestimmung soll einen reibungslosen Wechsel der Behördenzuständigkeit und eine Überleitung anhängiger Verfahren Gewähr leisten.

#### **Zu Art. VIII:**

Die Änderungen Zugangskontrollgesetzes betreffen Anpassungen der Behördenzuständigkeit d.h. die Ersetzung durch die KommAustria.

#### **Zu Art. IX:**

Zu Z. 1 (§ 37 Z. 4):

Der KommAustria soll im kartellgerichtlichen Verfahren der Missbrauchsaufsicht gemäß § 35 KartG ein Antragsrecht zukommen, wenn das missbräuchliche Verhalten von einem Medienunternehmen oder einem Medienhilfsunternehmen oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder -infrastruktur gesetzt wird.

Zu Z. 2 und 3 (§ 42a Abs. 5 Z. 4 und 42b Abs. 1):

Der KommAustria soll im kartellgerichtlichen Verfahren der Zusammenschlusskontrolle ein Antragsrecht zukommen, wenn an dem Zusammenschluss Medienunternehmen oder Medienhilfsunternehmen oder Anbieter von Kommunikationsdiensten oder -infrastruktur beteiligt sind.

Zu Z. 4 (§ 44 Abs. 3):

In den Fällen, in denen an einem Verfahren Medienunternehmen oder Medienhilfsunternehmen oder Anbieter von Kommunikationsdiensten –oder infrastruktur beteiligt sind, soll der KommAustria Parteistellung zukommen.

Zu Z. 5 (§ 49 Abs. 5):

Das Gutachten des Paritätischen Ausschusses soll in Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen, durch ein Gutachten der KommAustria ersetzt werden.

- 50 -

Zu Z. 6 (§ 52a):

Um parallele Verfahren zwischen Kartellgericht und KommAustria zu vermeiden, kommt dem Kartellgericht ein Ablehnungsrecht in jenen Angelegenheiten zu, die bei der KommAustria anhängig sind und in denen die KommAustria ihre Zuständigkeit bejaht hat bzw. in jenen Angelegenheiten, die bereits von der KommAustria, wenn auch noch nicht rechtskräftig, entschieden wurden. D.h. das Kartellgericht kann auch im Falle einer anhängigen Berufung an den Bundeskommunikationssenat die Behandlung einer Beschwerde ablehnen.

**Zu Art. X:**

Die Änderungen des Signaturgesetzes betreffen Anpassungen der Behördenzuständigkeit und die Ersetzung durch die KommAustria.